



Wöllstein *aktuell*

mit den
Ortsgemeinden

mit den amtlichen Bekanntmachungen
der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN
und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden

38. Jahrgang
Donnerstag, den 24. Dezember 2020
Ausgabe 52/2020



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim



„Und der Engel sprach zu ihnen: Fürchtet euch nicht! siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der HERR, in der Stadt Davids.“

Lukas 2,10

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wünschen Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2021 Gottes reichen Segen, alles erdenklich Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.

Uns allen wünschen wir trotz aller Entbehrungen und Herausforderungen im Rahmen der Corona-Pandemie Mut und Zuversicht sowie vielfältige Möglichkeiten im kommenden Jahr wieder Gemeinschaft in unseren Gemeinden zu gestalten und erleben zu dürfen.

*Ihr Gerd Rocker, Bürgermeister
Ihre Ortsbürgermeisterinnen
Ihre Ortsbürgermeister
und alle Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der Verwaltung*



Jahresrückblick 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in wenigen Tagen feiern wir das schönste, größte und für viele von uns wohl auch das emotionalste Fest im Jahresverlauf, das Weihnachtsfest. Und wenige Tage später geht das Jahr 2020 zu Ende. Wie es gute Tradition ist, nehme ich dies zum Anlass, Rückblick auf das vergangene und Ausblick auf das neue Jahr 2021 zu halten.

Für jeden von uns hat das Jahr 2020 seine eigene Geschichte bereitgehalten und wie man so schön sagt, in das Buch des Lebens geschrieben. Vieles konnten wir planen, auf vieles waren wir vorbereitet, doch es gab auch einige Überraschungen und Unvorhergesehenes. Freudige, aber auch traurige Ereignisse haben den Jahresablauf geprägt.

Zu Beginn dieses Jahres hätte es wohl keiner von uns für möglich gehalten, was das Jahr 2020 für uns bringt. Im Januar war von einem neuen Virus die Rede, das im fernen China auftrat, unseren Alltag jedoch zunächst wenig tangierte.

In unseren Ortsgemeinden fanden zum Jahresauftakt die traditionellen Neujahrsempfänge statt, an denen Ehrungen verliehen wurden, ortsansässige Vereine musizierten und an denen wie in jedem Jahr viele Bürgerinnen und Bürger gerne teilnahmen.



(Verleihung des Ehrenbriefes im Rahmen des Neujahrsempfanges der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim)

Noch im Februar konnten wir alle unbeschwert die Fastnacht in den Sälen der Gemeindehallen und auf den Straßen unserer Ortsgemeinden feiern, so auch in Wöllstein beim beliebten Rosenmontagszug.



(Ortsbürgermeister Johannes Brüchert und Bürgermeister Gerd Rocker beim Rosenmontagszug in Wöllstein)

Seit Ende Februar steht das öffentliche, wie auch das private Leben jedoch ganz unter dem Zeichen des Corona-Virus. Im März und April sowie im November und Dezember dieses Jahres wurde das öffentliche Leben heruntergefahren und Kontakte stark eingeschränkt.

In den Sommermonaten gab es aufgrund des vorübergehenden Rückgangs der Infektionszahlen einige Lockerungen, jedoch konnte von Normalität zu keiner Zeit die Rede sein. Begriffe wie „Pandemie“, „Kontaktbeschränkungen“, „Lockdown“ und „Corona-Bekämpfungsverordnung“ begleiteten uns das gesamte Jahr hindurch und werden es noch weiter tun.

Um die Infektionsgefahr und die Ausbreitung des Corona-Virus in unserer Verbandsgemeinde einzudämmen, haben wir seit Frühjahr vielfältige Maßnahmen in den öffentlichen Einrichtungen getroffen. Nach dem „Lockdown“ in den Monaten März und April, konnten wir ab Mai, unter Einrichtung der erforderlichen Hygienevorgaben, nach und nach Schulen und Kindergärten wieder öffnen. In den Räumen des alten Verwaltungsgebäudes in Wöllstein wurde mit Unterstützung zweier ortsansässiger Hausarztpraxen vorübergehend eine Infektionsambulanz eingerichtet.



(Inbetriebnahme der vorübergehenden Infektionsambulanz im Verwaltungsgebäude in Wöllstein)

Die Gremienarbeit der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden war und ist stark eingeschränkt. Ratssitzungen sind - wenn überhaupt - nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Um dem erhöhten Platzbedarf gerecht zu werden, konnten wir mit unseren Sitzungen in die Gemeindehallen nach Gumbshheim und Wöllstein ausweichen. Vielen Dank an die beiden Ortsgemeinden, die uns dies ermöglichen.

In unserer Verwaltung mussten wir, um persönliche Kontakte zu reduzieren, unsere Arbeitsabläufe anpassen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für persönliche Vorsprachen nur eingeschränkt und ausschließlich nach Voranmeldung zur Verfügung. Auch wird Homeoffice nach wie vor praktiziert. Wir bitten Sie daher auch weiterhin, Ihre Anliegen möglichst per Telefon oder Email an uns zu richten.

In dieser so besonderen Zeit haben mich die Solidarität und die Hilfsbereitschaft, die Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger gezeigt haben, sehr gefreut und beeindruckt. So wurden zum Beispiel in kürzester Zeit in allen unseren Ortsgemeinden Nachbarschaftshilfen organisiert, um die Personen der sogenannten Risikogruppe in ihrem Alltag zu unterstützen.

Insgesamt ist unsere Verbandsgemeinde im Vergleich zu anderen Kommunen bisher verhältnismäßig glimpflich davon gekommen. Aufgrund mehrerer Infektionsfälle in der Kindertagesstätte St. Martin in Gau-Bickelheim musste die Einrichtung im November kurzfristig schließen, konnte aber einige Tage später den Betrieb wieder aufnehmen. Bis heute zählen wir in unserer Verbandsgemeinde insgesamt 144 Infektionsfälle (Stand 14. Dezember 2020), von denen die meisten wieder genesen sind. Den Betroffenen und deren Angehörigen helfen jedoch keine Statistiken. Jeder Fall ist einer zu viel und wir waren und sind nach wie vor alle dazu angehalten, die Ansteckung eines Jeden mit allen Kräften zu verhindern.

Sanierung des Verwaltungsgebäudes in Wöllstein

Unsere Verbandsgemeinde hat nunmehr seit eineinhalb Jahren ihren vorübergehenden Sitz in Gau-Bickelheim. Die bekannten Schadstoffbelastungen im Gebäude in Wöllstein sowie der erhöhte Platzbedarf für die Verwaltung machten einen Umzug bereits im letzten Jahr nötig. Viele von Ihnen wundern sich, warum die angekündigten Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen des historischen Gebäudes in Wöllstein seither noch nicht begonnen haben.

Gemeinsam mit dem beauftragten Architekten und den Fachingenieuren haben die Verwaltungsspitze und die Bauverwaltung die erforderlichen Planungen durchgeführt. Die Realisierung eines solchen Projektes ist jedoch nicht ohne entsprechende staatliche Fördermittel möglich. Zusätzlich sind den Auflagen der öffentlichen Behörden, wie dem Landesrechnungshof, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Denkmalschutz Sorge zu tragen, was insgesamt lange Genehmigungsverfahren, Umlanungen und Anpassungen zur Folge hat. Derzeit gehen wir davon aus, dass die Förderbewilligungen im Frühjahr 2021 vorliegen und wir dann mit den Bau- und Sanierungsmaßnahmen beginnen können.

Der Verbandsgemeinderat steht nach wie vor zu dem Verwaltungssitz in Wöllstein und insbesondere ist er sich seiner Verantwortung als Eigentümer für das bestehende Verwaltungsgebäude bewusst. Ein Neubau auf der grünen Wiese oder auch die Verlegung der Verwaltung an einen anderen Standort ist nicht vertretbar. Das Verwaltungsgebäude wurde 1904 als Amtsgericht errichtet und 1975 durch die Verbandsgemeinde vom Land Rheinland-Pfalz erworben. Nach den beiden Wöllsteiner Kirchen ist dieses repräsentative Gebäude ortsbildprägend und vom besonderen städtebaulichen Wert.



(Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde in Wöllstein)

Klima- und Naturschutz

Seit dem 1. September 2020 hat die Verbandsgemeinde Wöllstein mit Herrn Pascal Zehmer die neue Stelle des Klimaschutzmanagers besetzt. Die Stelle wird vom Bund mit 65% gefördert, was die politische Bedeutung des Themas Klimaschutz verdeutlicht.

Aufgabe des Klimaschutzmanagers ist, ein integriertes Klimaschutzkonzept für die Verbandsgemeinde zu erstellen. Dieses Klimaschutzkonzept umfasst in erster Linie eine Energie- und Treibhausgasbilanz (der Sektoren Industrie, Gewerbe und Handel, Private Haushalte und Verkehr), eine Potenzialanalyse zum Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz, sowie einen Katalog an Maßnahmen, der auf der Potenzialanalyse aufbaut. Bei der Erstellung des Katalogs sollen die Ortsgemeinden, Bürger und Unternehmen im Rahmen von Workshops, die im kommenden Jahr stattfinden, mitbeteiligt werden und können ihre eigenen Vorschläge anbringen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen einen Klimaschutzausschuss einzurichten, der sich eingehend mit der Thematik befasst und für den Verbandsgemeinderat Empfehlungsbeschlüsse erarbeitet.

Gerne werde ich Sie über anstehende Termine und die Entwicklung des Klimaschutzkonzepts über das Nachrichtenblatt und die Homepage der Verbandsgemeinde informieren.



(Klimaschutzmanager Pascal Zehmer und Bürgermeister Gerd Rocker)

Auch wenn die Stelle des Klimaschutzmanagers erst neu geschaffen wurde, war es uns selbstverständlich schon vorher ein Anliegen, die Natur und unsere schöne Landschaft zu schützen.

In der Gemarkung Siefersheim stand die Renaturierung der Dunzelbach auf einer Länge von ca. 400 m an. Hierfür wurde ein neues Bachbett ausgehoben, Böschungen modelliert und Bäume angepflanzt, so dass im Uferbereich ein funktionierendes Ökosystem und die Ansiedlung standortgerechter Pflanzen- und Tierarten gefördert wird. Die Verbandsgemeinde Wöllstein, als Herzstück des Naherholungsgebietes Rheinhessische Schweiz, ist landschaftlich äußerst reizvoll. Ausgedehnte Wälder, Bach- und Wiesentäler und naturschutzrechtlich wertvolle Trockenrasengebiete, bieten nicht nur Flora und Fauna gute Entfaltung- und Entwicklungsmöglichkeiten, sondern dienen auch der Naherholung der Bürgerinnen und Bürger.



(Renaturierung des Dunzelbachs bei Siefersheim)

Ebenfalls in den Gemarkungen Siefersheim und Wonsheim haben wir in diesem Jahr den ersten Teilabschnitt der Trockenmauersanierung fertiggestellt. Insgesamt wurden 170 m² Trockenmauer instand gesetzt. Im nächsten Jahr folgt dann ein weiterer Bauabschnitt mit voraussichtlich 140 m². Die Instandsetzung der Trockenmauern, die vielen geschützten Tierarten, wie zum Beispiel der Mauereidechse, Lebensraum bieten, ist Teil der Maßnahmen zur Kompensation der errichteten Windenergieanlagen. Neben den naturschutzrechtlichen Belangen, die im Vordergrund stehen, werden durch die Sanierung der Mauern auch die dort vorbei führenden Wanderwege deutlich aufgewertet.



(Bürgermeister Gerd Rocker und der Verwaltungsmitarbeiter Kai Steinmetz an einer der sanierten Trockenmauern)



Ausbildung

Zum 01.08.2020 hat Herr Sammy Probsdorfer, Wöllstein, seine Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten in der Verbandsgemeindeverwaltung begonnen.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den verschiedenen Fachbereichen der Verbandsgemeindeverwaltung, die theoretische Ausbildung im Rahmen des Besuchs der Berufsbildenden Schule in Mainz sowie des Kommunalen Studieninstitutes in Mainz.

Aktuell sind drei Auszubildende bei der Verbandsgemeindeverwaltung beschäftigt.

Die Verbandsgemeinde Wöllstein kommt damit ihrem Ausbildungsauftrag nach, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, einen Beruf zu erlernen und sorgt gleichzeitig dafür, den eigenen Bedarf an Personalnachwuchs zu decken.



(Sachgebietsleiter Personal, Andreas Fröder und Bürgermeister Gerd Rocker mit dem Auszubildenden Sammy Probsdorfer)

Kommunaler Vollzugsbeamter

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 hat die Verbandsgemeinde Wöllstein in Person von Herrn Benjamin Cop die Stelle des kommunalen Vollzugsbeamten geschaffen. Der kommunale Vollzugsbeamte ist zuständig für die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu gehört die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie z. B. Ruhestörungen, Belästigungen der Allgemeinheit sowie die Kontrolle der Einhaltung der kommunalen Satzungen und Verordnungen. Auch im Bereich der Verbandsgemeinde Wöllstein gibt es einige Bereiche, die es leider erfordern, dass verstärkt die örtliche Ordnungsbehörde tätig wird und sich dem einen oder anderen Problembereich annimmt. Beim kommunalen Vollzugsdienst arbeiten die Verbandsgemeinde Wöllstein und die Verbandsgemeinde Wörrstadt eng zusammen. Kontrollfahrten werden gemeinsam durchgeführt und auch bei spontanen Einsätzen kann eine gegenseitige Unterstützung gewährt werden.

Im Stellenplan 2021 ist eine weitere Stelle als Vollzugsbeamter vorgesehen. Um auch die Präsenz Vorort zu dokumentieren und für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen, wurde ein entsprechendes Einsatzfahrzeug beschafft.



(Bürgermeister Gerd Rocker, Vollzugsbeamter Benjamin Cop und VG Mitarbeiter Philipp Jung)

Feuerwehr:

Im Januar 2020 wurden mit einem Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehreinheit Gumbsheim und einem Mehrzweckfahrzeug 2, stationiert in der Feuerwehreinheit Wöllstein, sowie im März 2020 mit einem Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehreinheit Stein-Bockenheim insgesamt drei neue Feuerwehrfahrzeuge in Dienst gestellt. Die alten Fahrzeuge hatten ein stattliches Alter von rund 25 Jahren und so war es angezeigt diese auszumustern und in neue Fahrzeuge zu investieren.



(Das neue Mehrzweckfahrzeug 2, FFW Wöllstein)

Im Juli konnten die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Eckelsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim und Wendelsheim vier neue Wärmebildkameras, gefördert von der SV Sparkassenversicherung, entgegennehmen. Diese werden genutzt, um Brandherde schneller zu lokalisieren und somit effektiver bekämpfen zu können.



(Übergabe der Wärmebildkameras an die Wehrführer)

Die optimale Ausstattung der Feuerwehren an technischem Einsatzgerät, Fahrzeugen und persönlicher Schutzausrüstung ist eine wichtige Aufgabe der Verbandsgemeinde. Insbesondere in den vergangenen Jahren konnten wir hier entscheidende Verbesserungen erzielen und werden auch weiterhin nachhaltig erforderliche Investitionen in diesem Bereich tätigen.

Unsere freiwilligen Feuerwehren sind ein wichtiger Bestandteil unserer Verbandsgemeinde.

Auch in diesem Jahr standen die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden für zahlreiche Feuerwehreinsätze bereit. Corona-bedingt konnte der wichtige Übungsbetrieb der Feuerwehreinheiten dabei nur eingeschränkt stattfinden. Primäres Ziel war und ist es, in diesem Schlüsselbereich Infektionsherde zu vermeiden, um die Einsatzfähigkeit zu jeder Zeit gewährleisten zu können.

Ein wesentliches Element sind auch die Jugend- und Bambini Feuerwehren. Bereits in jungen Jahren werden die Kinder und Jugendlichen mit den Aufgaben der Feuerwehr betraut und zum Teil spielerisch für dieses Ehrenamt begeistert. So kann zum größten Teil die Nachwuchsgewinnung gewährleistet werden.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis den Wehrleitern, den Wehrführern, sowie allen Funktionsträgern und Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, den Kindern und Jugendlichen der Bambini- und Jugendfeuerwehren, sowie den Mitgliedern der Erste-Hilfe-Gruppen, nicht zuletzt den Mitgliedern der Fördervereine, meine Anerkennung und ein herzliches Dankeschön für diese vorbildlich geleistete ehrenamtliche Arbeit und Unterstützung auszusprechen. Gerade in der heutigen Zeit ist es nicht mehr selbstverständlich sich in seiner Freizeit ehrenamtlich zu engagieren und einen Beitrag für das Gemeinwohl zu leisten.

Die in den vergangenen Jahren angespannte personelle Situation und Besetzung an den Standorten Siefersheim, Wendelsheim und Wöllstein hat sich deutlich verbessert. All denen, die hier aktiv waren und für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Menschen geworben haben, danke ich im Besonderen. Was nützt uns letztendlich die beste technische Ausstattung mit Fahrzeugen und Einsatzgeräten, sowie die funktionalsten Feuergeräthäuser, wenn keine Menschen da sind, die sich in diesem Bereich ehrenamtlich engagieren und den Brandschutz, die technische Hilfe, sowie die Unfallhilfe gewährleisten.

Die mit der Stadt Alzey und der Verbandsgemeinde Alzey-Land geschlossene Vereinbarung bezüglich der Überprüfung, Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte läuft in der Praxis sehr gut und kann als Erfolg und richtige Entscheidung gewertet werden. Ein sehr gutes Beispiel für die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Ersthelfergruppen bei der Freiwilligen Feuerwehr in Stein-Bockenheim und der Johanniter-Unfallhilfe e. V. in Wöllstein leisten zur Verbesserung der Erste-Hilfe-Situation vor Ort eine sehr gute Arbeit. Durch die räumliche Nähe zu potentiellen Einsatzstellen ist eine schnelle und professionelle Hilfeleistung in Not- und Rettungsfällen, sowie zur Unterstützung der Rettungskräfte, gegeben.

Schulen:

Alle vier Schulen in der Trägerschaft unserer Verbandsgemeinde bieten ein ganztägiges Betreuungsangebot für unsere Schülerinnen und Schüler. So sind die Realschule Plus Rhein Hessische Schweiz und die Grundschule in Wöllstein als Ganztagschulen ausgestattet. Die Grundschulen in Siefersheim und Gau-Bickelheim haben das Konzept der „betreuenden Grundschule“ gewählt.



(Realschule Plus Rhein Hessische Schweiz in Wöllstein)

Unter dem Motto „Sommer- bzw. Herbstschule RLP“ hat das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in den Sommer- und Herbstferien 2020 ein zusätzliches pädagogisches Angebot geschaffen.

Das Angebot richtete sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-8 und umfasste schwerpunktmäßig die Förderung der Grundkompetenzen in Deutsch und Mathematik in Form eines intensiven Nachhilfeunterrichts. Unsere Grundschule in Wöllstein stand als eine von sieben Schulen im Landkreis als Standort zur Verfügung. Die Kinder wurden wochenweise jeweils 3 Stunden am Tag unterrichtet. Betreut wurden die Kinder von ehrenamtlich Tätigen, die über pädagogische Erfahrungen verfügen, wie zum Beispiel aktive wie pensionierte Lehrkräfte, Lehramtsstudierende, Fachkräfte in betreuenden Grundschulen, die von Abiturienten und Abiturientinnen unterstützt wurden. Aus unserer Verbandsgemeinde nahmen 42 Mädchen und Jungen das Angebot der Sommerschule wahr, die Herbstschule besuchten 38 Kinder.

Die Schließung der Schulen im Frühjahr dieses Jahres und der damit verbundene Fernunterricht haben einmal mehr aufgezeigt, dass die weitere Digitalisierung der Schulen vorangetrieben werden muss. Bereits in den vergangenen Jahren haben wir für die vier Schulen, die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde sind, mobile Endgeräte angeschafft. Mit Mitteln des sogenannten Sofortausstattungsprogramms des Bundes haben wir in diesem Jahr 180 weitere mobile Endgeräte bestellt. Diese, sowie weitere Geräte aus eigenen Haushaltsmitteln werden voraussichtlich zu Beginn des nächsten Jahres auf Leihbasis an Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Aktuell werden alle 4 Schulstandorte im Rahmen des Breitbandausbaus im Landkreis Alzey-Worms mit Glasfaseranschluss versehen. Der nächste Schritt ist dann im Rahmen des sogenannten „Digital-Paktes“, die interne Vernetzung der Schulen und Ausstattung der Klassenräume mit dem entsprechenden technischen Voraussetzungen und Equipment.

Neben der technischen Ausstattung hat unsere Verbandsgemeinde im vergangenen Jahr auch viel in die Schulgebäude investiert. So wurden in der Grundschule Gau-Bickelheim die Haupt- und Nebeneingangstüren ausgetauscht und die Einhausung der Pausenhalle vor der WC-Anlage fertig gestellt. Für das Schulgebäude der Grundschule Wöllstein wurde eine neue Heizungsanlage angeschafft.

Der Erstklässlerjahrgang der Grundschule Siefersheim ist seit diesem Sommer erstmals dreizügig. Den zusätzlichen Raumbedarf konnten wir durch eine Containerlösung kurzfristig sicherstellen. In diesem Zusammenhang wurde ein weiterer Fluchtweg in Form einer Nottreppe angebaut. Zum Ende der Herbstferien konnte dann auch mit den Arbeiten für den Bau der Mensa für die Ganztagskinder begonnen werden. Nach dem vorgesehenen Bauzeitenplan wird die Mensa zum Schuljahresbeginn 2021/2022 fertig gestellt sein und für die rund 100 Essenskinder zur Nutzung zur Verfügung stehen.



(Bauarbeiten für die neue Mensa der Grundschule in Siefersheim)

Auch in der Realschule Plus Rhein Hessische Schweiz in Wöllstein werden einige Baumaßnahmen durchgeführt. Die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, insbesondere die Erneuerung der Sanitäranlagen an der Schule als auch im Bereich der Schulturnhalle erfolgen im Rahmen der sogenannten Konjunkturprogrammes III und werden zu 90 % aus Bundesmitteln gefördert.

Verbandsgemeinde Werke:

Die bestehende Gruppenkläranlage in Gau-Bickelheim muss weiter ausgebaut und den neuesten technischen Erfordernissen angepasst werden. Hierzu finden derzeit entsprechende Planungen und Überlegungen statt. Gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Wörrstadt wird die Anlage durch eine Klärschlammfäulung und damit Energiegewinnung erweitert. Der Gesamtinvest wird derzeit mit 9,6 Mio. Euro geschätzt. Nach Abzug der entsprechenden Bundes- und Landesfördermittel verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von ca. 4 Mio. Euro. Der Anteil der Verbandsgemeinde Wöllstein beträgt hiervon rund 40%. Um den künftigen Anforderungen auch für den Bereich der Kläranlage Wöllstein besser genügen zu können, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Wörrstadt angestrebt. In welcher Form dies geschehen wird ist noch offen.

Turnusgemäß wurden in den Ortsgemeinden Gau-Bickelheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim und Wonsheim Kanaluntersuchungen durchgeführt, bei denen das bestehende Kanalnetz auf Schadstellen und Leckagen betrachtet wird. Die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen werden im Jahr 2021 durchgeführt.

Auch für den Bereich der Wasserversorgung sind Maßnahmen erforderlich, um die gestiegene Nachfrage nach Trinkwasser vor allem in Spitzenzeiten zu gewährleisten. Der bestehende Hochbehälter in Wendelsheim mit einem Fassungsvermögen von 500 Kubikmeter wird derzeit saniert. Die Anlage wurde 1970 errichtet und hat entsprechende bauliche Schäden aufgezeigt. Weiterhin soll der bestehende Hochbehälter in Stein-Bockenheim durch einen Neubau ersetzt werden. Das Fassungsvermögen dieser Anlage wird damit von derzeit 100 auf 300 Kubikmeter erweitert.

Die Verbrauchsgebühren, was den Wasserbezug als auch die Abwasserbeseitigung anbelangt, sind auch im Jahr 2021 auf gleichbleibend niedrigem Niveau. Die sogenannten Hausanschlussgebühren mussten aufgrund der gegebenen Kostenentwicklung im Bausektor angehoben werden.

Ausweisung Baugebiete

Unsere Verbandsgemeinde zeichnet sich durch ihre hervorragende Wohn- und Lebensqualität aus. Dies spiegelt sich in der hohen Nachfrage nach Bauplätzen in unseren Ortsgemeinden wider. Um den Bedarf an Neubauf Flächen insbesondere der eigenen Bevölkerung zu decken, hat die Ortsgemeinde Wöllstein in diesem Jahr das Neubaugebiet „Am Hinkelstein“ am östlichen Ortstrand ausgewiesen. Für die 40 Baugrundstücke gab es über 100 Bewerberinnen und Bewerber, so dass über die Vergabe am Ende das Los entscheiden musste.



(Ortsbürgermeister Johannes Brüchert und Bürgermeister Gerd Roker bei der Verlosung der Baugrundstücke in Wöllstein)

Auch in Wonsheim konnte ein neues Baugebiet mit der Bezeichnung „Stein-Bockenheimer-Straße“ ausgewiesen werden. In dem rund 1,6 ha großen Bereich am süd-westlichen Rand der Ortslage von Wonsheim sind 20 Bauplätze entstanden, die ebenfalls bereits alle einen Käufer gefunden haben.

Auch im Baugebiet Wehrbölder in Siefersheim sind bereits alle im vergangenen Jahr umgelegten Bauplätze vergeben und größtenteils auch bereits bebaut.

Gemeinsam mit den Ortsgemeinden arbeiten wir an der Erschließung weiterer Baugebiete, um der weiterhin hohen Nachfrage an Bauland gerecht zu werden. Die entsprechenden Bebauungspläne in den Ortsgemeinden Stein-Bockenheim, Gumbsheim, Eckelsheim, Gau-Bickelheim und Wendelsheim befinden sich bereits im Aufstellungsverfahren, so dass auch in diesen Gemeinden die Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum in Kürze gegeben sein wird.

Insbesondere junge Paare und Familien möchten den Traum eines Eigenheimes in ihrer Heimatgemeinde realisieren. Dies zeugt einmal mehr von der Attraktivität unserer Gemeinden als Wohngemeinden aber auch von der hervorragenden Infrastruktur der Verbandsgemeinde.

Veranstaltungen/Kulturelles Leben:

Das kulturelle Leben in unserer Verbandsgemeinde war im laufenden Jahr aufgrund der Corona-Pandemie sehr eingeschränkt. Veranstaltungen konnten gar nicht oder nur mit strengen Auflagen durchgeführt werden. Viele Vereins- und Ortsfeste, Konzerte und Feierlichkeiten im öffentlichen und privaten Rahmen mussten abgesagt werden. Auch unsere beliebten Veranstaltungen auf Verbandsgemeindeebene, den VG-Liederabend und die Seniorenfahrt mussten wir leider absagen.

Dennoch haben viele kreative Ideen Einzug gehalten, so dass das kulturelle Leben nicht ganz zum Stillstand kam. Veranstaltungen wurden durch virtuelle Angebote ersetzt, so zum Beispiel der „ausgefallene“ Wöllsteiner Markt, der Siefersheimer Herbstmarkt und die online-Weinproben unserer Winzer.



(Wonsheimer Kerbewagen)

Auch in der realen Welt wurden unter Einhaltung der Abstandsregeln kulturelle Angebote geschaffen. Der Wonsheimer Kerbewagen, der die Kerb vor die Haustüren brachte, Musikkonzerte vor der heimischen Haustür und der Feierroomend Drive-in seien hier stellvertretend für die vielen kreativen Ideen genannt.

Touristik:

Im Januar 2020 war unsere Verbandsgemeinde im Rahmen der Kooperation Tourist Information Alzeyer Land und Rheinhes-

sche Schweiz beim alljährlichen Reisemarkt Rhein-Neckar-Pfalz in Mannheim vertreten. Wir alle haben positiv in eine neue Urlaubssaison geblickt.

Keine zwei Monate später kam alles anders. Hygieneauflagen, Kontaktbeschränkungen, Reiseverbote bis hin zum Beherbergungsverbot haben unseren Gastronomen, Gastgebern und Winzern in diesem Jahr sehr viel abverlangt. Ich freue mich, dass es zumindest über die Sommermonate möglich war, das touristische und gastronomische Angebot in unseren Ortsgemeinden aufrecht zu erhalten, was von Gästen wie auch von Einheimischen gerne angenommen wurde.



(Wanderer auf der Hiwweltour Heideblick, Foto: Dominik Ketzl/Rheinhausen-Touristik GmbH)

Einen großen Zuspruch haben in diesem Jahr unsere Rad- und Wanderwege erlebt. Viele Kurz- und Tagesurlauber nutzten das zumeist schöne und trockene Wetter bis in den Herbst hinein, um die beliebten Hiwweltouren zu erwandern oder eine Radtour durch die Rhein Hessische Schweiz zu unternehmen. Und auch unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben in dieser Zeit die wunderschöne Landschaft vor unserer Haustür mit neuen Augen kennen und schätzen gelernt und konnten diese genießen.



Ein neuer Rad- und Gehweg wurde in diesem Jahr entlang der Landstraße 409 und der Kreisstraße 5 zwischen Wendelsheim und Eckelsheim realisiert, die beliebten Ausflugsziele Beller Kirche und Strandpfad der Sinne sind damit per Rad und E-Bike einfach und verkehrssicher zu erreichen. Ein herzliches Dankeschön geht an das Land Rheinland-Pfalz und den Landkreis Alzey-Worms, welche diesen Radweg als zuständige Straßenbaulastträger finanziert und umgesetzt haben. Der Lückenschluss und geplante Radweg zwischen Wendelsheim und Flonheim auf der ehemaligen Bahnstrecke an der L407 steht noch aus. Konkret ist die 1,5 km lange Strecke von der Geistermühle bei Flonheim-Uffhofen bis Wendelsheim noch zu realisieren. Das Land Rheinland-Pfalz plant, diese Teilstrecke bis 2023 zu bauen. In Kooperation mit der Rheinhausen-Touristik erarbeiten wir derzeit ein radtouristisches Entwicklungskonzept, mit dem Ziel, das bestehende Radwegenetz zu optimieren und neue, attraktive Rundrouten für Radfahrer auszuweisen.

Freizeit- und Erlebnisbad:

Das Freizeit- und Erlebnisbad in Wöllstein ist in den Sommermonaten eine der wichtigsten Freizeiteinrichtungen unserer Verbandsgemeinde.

In einem Jahr, in dem viele von Ihnen auf eine Urlaubsreise verzichten mussten, war es uns ein großes Anliegen, die Öffnung des Freibades unter den gegebenen Auflagen zu ermöglichen, was uns dann auch Ende Juni gelang.



(Das Freizeit und Erlebnisbad am Schlosstadion zur Saisoneneröffnung 2020)

Mein herzlicher Dank geht dabei an das Schwimmbad-Team das sich gemeinsam mit unserer Verwaltung der Herausforderung gestellt und den Schwimmbadgästen, wenn auch unter Einschränkungen, ein schönes und sicheres Baderlebnis über die Sommermonate ermöglicht hat.

Trotz höherem Sach- und Personalaufwand war es uns wichtig, Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger, sowie insbesondere den Kindern und Jugendlichen, diesen Ferienspaß zu ermöglichen. Dies war in diesem Jahr umso wichtiger, da viele von Ihnen den gewohnten Sommerurlaub nicht antreten konnten und somit auf die Freizeitangebote zuhause angewiesen waren.

Weinmajestäten:

Anfang März 2020 sollte die neue VG Weinkönigin gewählt werden. Eine geeignete und motivierte Kandidatin war gefunden, das Wahlgremium eingeladen und alles vorbereitet. Dann kam Corona und damit die Absage der Veranstaltung und in den darauffolgenden Wochen die Erkenntnis, dass die Inthronisierung einer neuen Weinmajestät unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist. Die amtierenden Weinmajestäten, Weinkönigin Fabienne I. und Weinprinzessin Isabell, haben sich daraufhin bereit erklärt, ihre Ämter um ein weiteres Jahr fortzuführen. Aber auch sie mussten sich im Verlaufe des Jahres auf virtuelle Aktivitäten beschränken.



Anders als unsere Verbandsgemeinde hat sich das Deutsche Weininstitut dazu entschlossen, die Wahl zur Deutschen Weinkönigin trotz der Corona-Pandemie durchzuführen. Eigentlich war geplant, dass wir unsere Kandidatin, die Rhein Hessische Weinkönigin Eva Müller aus Wöllstein zur Wahl nach Neustadt mit einem großen Aufgebot begleiten. Dass am Wahlabend dann nur 3 Begleitpersonen zugelassen waren, wäre in den Vorjahren undenkbar gewesen. Dennoch konnte sich „unsere“ Eva der Unterstützung ihrer vielen Fans sicher sein, die vor dem heimischen Fernseher den Wahlabend verfolgten. Trotz der besonderen Umstände hat

Eva sowohl die Fachbefragung als auch die Wahl mit Bravour gemeistert und darf nun ein Jahr als Deutsche Weinprinzessin die deutschen Weine im In- und Ausland repräsentieren.

Das Amt als Rhein Hessische Weinkönigin führt Eva ebenso um ein weiteres Jahr fort.



Finanzen und wirtschaftliche Entwicklung

Trotz aller allgemeinen finanziellen Schwierigkeiten und Problemen des zu Ende gehenden Jahres, denen sich Europa, Deutschland, Rheinland-Pfalz und auch die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen müssen, können wir hier in der Verbandsgemeinde Wöllstein und auch in den 8 Ortsgemeinden zufrieden sein und uns mit Mut und Zuversicht dem neuen Jahr 2021 zuwenden.

Die Verbandsgemeinde und ihre 8 Ortsgemeinden sind nach wie vor wirtschaftlich und finanziell gut aufgestellt und auch, was die Infrastruktur anbelangt, sehr gut ausgestattet. Die Finanzkraft liegt aufgrund der guten Einnahmesituation, die insbesondere aus den Gewerbesteuererträgen und den Anteilen aus der Einkommenssteuer resultiert, deutlich über dem Landesdurchschnitt. Auch innerhalb des Landkreises Alzey/Worms nimmt die kleine Verbandsgemeinde Wöllstein diesbezüglich eine Spitzenposition ein. Mit 33%- Punkten haben wir nach wie vor eine der niedrigsten Verbandsgemeindeumlagen innerhalb des Landkreises. Dies gibt den Ortsgemeinden den notwendigen finanziellen Spielraum um ihre Aufgaben zu erledigen und die örtliche Infrastruktur weiter auszubauen.

Vor dem Hintergrund der ungewissen finanziellen Entwicklung der Steuereinnahmen - aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie- und Finanzen, ist dieser Situation jedoch auch weiterhin mit Bedacht, Zurückhaltung und wirtschaftlicher Sparsamkeit zu begegnen. Der Umgang mit den Steuergeldern der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Ausgabentätigkeit sind verantwortungsvoll und weitsichtig vorzunehmen und zwingend notwendige Verbindlichkeiten sind nur in einem absolut vertretbaren Rahmen einzugehen.

Der Verbandsgemeinde und auch den 8 Ortsgemeinden ist es gelungen, die umfassende Infrastruktur weiter auf hohem Niveau zu erhalten bzw. neue zu schaffen, sowie das bürgernahe Dienstleistungsangebot zum Wohle der örtlichen Lebensgemeinschaft weiter auszubauen.

Über alle unterschiedlichen politischen Anschauungen hinweg und zum Teil auch sehr intensiv aber konstruktiv geführten Debatten in den Gremien, hat der Verbandsgemeinderat im großen Einvernehmen verantwortlich und vorausschauend zahlreiche Projekte in der Vergangenheit und so auch in diesem Jahr, nicht zuletzt dank der finanziellen Unterstützung durch das Land Rheinland-Pfalz, beschlossen und auch verwirklicht.

Die Verbandsgemeinde Wöllstein bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen hohen Standard an Infrastruktur, die im Vergleich zu anderen kommunalen Gebietskörperschaften dieser Größenordnung vorbildlich ist.

Die Zahl der Arbeitsplätze im Gewerbe- und Dienstleistungssektor ist stetig steigend. Insbesondere die Standorte in Gau-Bickelheim, Wendelsheim und Wöllstein erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit und werden weiter ausgebaut. In Wendelsheim beabsichtigt ein Dienstleistungsunternehmen, welches derzeit noch im Hightechologiepark Mikroforum angesiedelt ist, ein eigenes Betriebsgebäude im Bereich eines benachbarten Gewerbegebietes zu errichten und sich zu erweitern. Auch Gewerbebetriebe in Wöllstein werden ihre Standorte vergrößern und weiter ausbauen. Die großen und größeren Betriebsseinheiten und Standorte werden durch eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Betriebe in allen Gemeinden ergänzt und bilden die Grundlage für die hohe Wirtschafts- und Finanzkraft unserer Ortsgemeinden und damit **auch** der Verbandsgemeinde.

Nachruf:

Im April dieses Jahres mussten wir Abschied von unserem langjährigen Kollegen, Herrn Wolfgang Lang, nehmen. Der plötzliche und tragische Tod von Herrn Lang am eigenen Arbeitsplatz hat die gesamte Verwaltung sehr erschüttert und bewegt uns auch heute noch. Wir werden uns gerne an ihn erinnern und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ausblick auf 2021:

Für das kommende Jahr sind bereits viele Projekte in Planung. Allen voran die Sanierung unseres Verwaltungsgebäudes. Wie ich vorab schon ausgeführt habe, gehen wir davon aus, dass wir im Frühjahr die erforderlichen Genehmigungen und Förderzusagen erhalten, so dass dann die Gewerke für den Erweiterungsbau und die Sanierung zeitnah ausgeschrieben werden und wir zügig mit dem Bau beginnen können.

Gebaut werden wird ebenfalls in Wöllstein ein neues Feuerwehrgereätehaus. Die Konzeption und genaue Planung wird im kommenden Jahr erfolgen. Zunächst ist allerdings noch Planungsrecht zu schaffen und die Anbindung an die Kreisstraße durch einen Verkehrskreislauf zu regeln. Ein wesentlicher Faktor ist auch hier die Beantragung und Gewährung von staatlichen Fördermitteln durch das Land Rheinland-Pfalz.

Im Bereich der Schulen steht die Fertigstellung der Mensa in der Grundschule Siefersheim an. Weiterhin ist geplant, für die Grundschule Wöllstein einen außenliegenden Sonnenschutz zu installieren. Die Umsetzung des Digitalpakts Schule wird uns als Schulträger weiter begleiten. Gemeinsam mit den Schulleitungen wird unsere EDV-Abteilung die Rahmenbedingungen schaffen, um unsere Grundschulen in Gau-Bickelheim, Siefersheim und Wöllstein sowie die Realschule Plus in Wöllstein technisch modern und zukunftsfähig auszustatten.

Die Trockenmauersanierungen werden weiter fortgeführt und die Ausweisung neuer Baugebiete ist, wie bereits erwähnt, in Planung. Weiterhin steht die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts für die Verbandsgemeinde an und damit verbunden die bereits erwähnten Workshops unter der Beteiligung von Bürgern und den Ortsgemeinden.

Mitte des Jahres rechnen wir auch mit der Fertigstellung der Replik des Eckelsheimer Brandungskliffs. Die Einhausung und Präsentation des Abgusses wird im kommenden Jahr eins der vielen, wichtigen Themen sein, die uns beschäftigen werden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in diesem Jahresrückblick konnte ich nur einen Teil der vielen Dinge, die unsere Verbandsgemeinde im vergangenen Jahr bewegt haben, beleuchten. Darüber hinaus gibt es natürlich noch eine ganze Reihe weiterer Projekte und Initiativen, die uns, die Ortsgemeinden und die vielen Vereine und Leistungsträger tagtäglich beschäftigt haben.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch im Namen der Beigeordneten Alfons Schnabel, Oliver Heckmann und Thomas Pitthan herzlich bedanken:

Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung, die gemeinsam mit uns die aktuellen Herausforderungen meistern, so dass wir bis heute die erforderlichen Dienstleistungen für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserer Verbandsgemeinde zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten und gewährleisten konnten.

Bei den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern sowie den Ratsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit und die Flexibilität, die diese besonderen Zeiten von uns allen gefordert hat. Verbunden mit dem Wunsch auf ein weiterhin erfolgreiches in gegenseitiger Achtung und Vertrauen geprägtes Miteinander.

Bei den Schulleitungen, dem Kollegium und den Betreuungskräften unserer Schulen, sowie den Leitungen der Kindertagesstätten und den Erzieherinnen und Erziehern für ihr herausragendes Engagement und die Flexibilität, die in diesem Jahr umso mehr gefragt war. Der Versorgung und Unterstützung von alten, kranken und bedürftigen Menschen kam in diesem Jahr mehr denn je eine besondere Bedeutung zu. Mein ganz besonderer Dank gilt daher all denen, die sich um diese Bevölkerungsgruppe liebevoll kümmern. Stellvertretend nenne ich hier die Evangelische Sozialstation Wöllstein / Wörrstadt, das Alten- und Pflegeheim Cura Sana und das Wöllsteiner Tischlein e. V.

Bei allen, die sich ehrenamtlich engagieren, im Gesundheitswesen, bei der Feuerwehr, in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und den vielen anderen Bereichen, die das soziale Miteinander in unsere Verbandsgemeinde stärken.

Bei den Vereinen, Leistungsträgern und sonstigen Initiativen, die das kulturelle Leben auch in Zeiten der Pandemie, soweit zulässig, aufrecht erhalten haben und bei allen, die sich im vergangenen Jahr mit daran beteiligt haben, unsere Verbandsgemeinde so lebens- und liebenswert machen.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern danke ich herzlich für ihr Verständnis, die Rücksichtnahme und die Solidarität, die diese besonderen Zeiten von uns allen erfordern.

Ich danke Ihnen für Ihre Rückmeldungen, auch für kritische Worte und Ideen, die Sie im vergangenen Jahr an mich herangetragen haben. Ich möchte Sie auch für das kommende Jahr dazu ermutigen, sich aktiv mit Ihren Ideen in unsere Verbandsgemeinde einzubringen und zu engagieren.

Das nun anstehende Weihnachtsfest wird in diesem Jahr von der Corona-Pandemie überschattet. Für viele Familien wird das Fest in kleinerem Rahmen stattfinden als gewohnt. Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie die Feiertage froh und besinnlich im Kreise Ihrer Lieben feiern und dass Sie gemeinsam mit mir hoffnungsvoll in das neue Jahr blicken.



Meine sehr verehrten Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Beigeordneten, des Verbandsgemeinderates und der Verwaltung, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes, glückliches Jahr 2021, vor allem jedoch viel Gesundheit, Zufriedenheit und den Segen Gottes. Bleiben Sie gesund!

*Mit herzlichen Grüßen
aus der Verwaltung
Ihr*

*Gerd Rocker
(Bürgermeister)*



14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO)

Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Abweichend von Satz 2 können Personen eines Hausstands in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 auch von bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) besucht werden, selbst wenn sich dadurch insgesamt mehr als fünf Personen über 14 Jahren oder mehr als zwei Hausstände treffen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desin-

fectionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum von Personen eines Hausstands in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) zulässig, selbst wenn sich dadurch insgesamt mehr als fünf Personen über 14 Jahren oder mehr als zwei Hausstände treffen. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Versammlungen am 31. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 sollen im Regelfall nicht genehmigt werden.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 auf öffentlichen Plätzen sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes auch am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 nicht gestattet. Öffentlich veranstaltetes Feuerwerk zum Jahreswechsel 2020/2021 ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens,

vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor. Teil 4 Wirtschaftsleben § 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel.

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen ist gestattet. Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 und 2 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.

(4) Jedweder Verkauf oder Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

(5) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld

der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließliche Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, bei Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansamm-

lungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehalten Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. (3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen. (4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig. Teil 5 Sport und Freizeit § 10 Sport (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. (3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,

4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen. Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Teil 6 Bildung und Kultur § 12 Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Vom 16. bis 18. Dezember 2020 entfällt an allen Schulen die Anwesenheitspflicht für Schülerinnen und Schüler. Eltern und Sorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen gering zu halten. In dieser Zeit gilt auch im Unterricht in Grundschulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Ab dem 4. Januar 2021 entfallen befristet für zwei Wochen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 7 statt.

(4) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(5) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(6) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(7) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 3 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen

Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut, die selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 4, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31 und 39 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sind in Präsenzform zulässig. Es gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere 1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie, 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die 1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, 2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, 3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder 4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen 1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder 2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder 3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch- Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das

zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) oder
 - c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen sowie deren Hausstände, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und

1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden- Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. die einreisen aufgrund
- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind,
6. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
7. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

- Personen nach § 54 a IfSG,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
- Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend. § 22 Gruppenbezogene Maßnahmen Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über einen Wert von 200 liegt, stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 ein alkoholisches Getränk in der Öffentlichkeit konsumiert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 1 einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 abbrennt,
13. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 2 ein öffentliches Feuerwerk veranstaltet,
14. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
18. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
41. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19- Erkrankung aufweist, veranlasst,
54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
60. entgegen § 14 Abs. 4 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,
61. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
62. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
63. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,
65. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
67. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
68. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
70. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
72. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
73. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
74. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
75. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
77. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,

- 78. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 79. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
- 80. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
- 81. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
- 82. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
- 83. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
- 84. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
- 85. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
- 86. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
- 87. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
- 88. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft. (2) Die Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27. November 2020 (GVBl. S. 649, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2020

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Stand: 15. Dezember 2020

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Was geht im Winter-Shutdown – und was geht nicht?
Von A wie Angeln bis Z wie Zoos

Was?	Offen / Geschlossen / Gestattet / Untersagt
Angeln	gestattet, es gilt das Abstandsgebot
Antiquitätenhandel	geschlossen
Archive	geschlossen
Ateliers	geschlossen
Alkoholausschank („Glühwein to go“)	untersagt
Ausflugsschiffe	untersagt
Autobahnraststätten	offen
Autohäuser	Reparatur gestattet Auslieferung von Neuwagen gestattet
Autovermietung / Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyfachmarkt,	offen
Bäckereien	gestattet, kein Verzehr vor Ort
Bandprobe	untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand
Bars	geschlossen
Baumärkte	geschlossen
Bestattungen	gestattet
Besuche in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen	gestattet, Testpflicht für Pflegekräfte und Vorlage eine negativen Test durch Besucherinnen und Besucher
Besuche in Kinderheimen	gestattet
Betriebskantine	offen
Bibliotheken	geschlossen
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (beispielsweise VHS)	Angebote nur digital möglich
Ballettschule	geschlossen
Blasmusik	untersagt
Bläserklassen in Schulen	derzeit wegen Maskenpflicht nicht möglich
Blumenläden	geschlossen, Abhol- und Lieferservice möglich
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport und Kampfsport	untersagt
Bräutmodengeschäfte	geschlossen

Stand: 15. Dezember 2020

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Brennstoffhandel	offen
Buchhandlung	geschlossen, Abhol- und Lieferservice
Büchereien	geschlossen
Bürofachmarkt	geschlossen
Cafés	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze / Wohnmobilstellplätze	geschlossen
Chorprobe und Chorgesang	untersagt
Copyshops	offen
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)
Eigentümersammlung	im öffentlichen Raum nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Einkaufscenter	offen für Läden, die den täglichen Bedarf bedienen
Eisdielen	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Elektrohandel	geschlossen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Ernährungsberatung oder -therapie, Diätassistenten	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen, Abhol- und Lieferservice gestattet
Fahrgemeinschaften	gestattet, AHA-Regeln beachten
Fahrschulen	in Präsenz nicht zulässig Ausnahme: Angebote von Fahrschulen zur Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.
Fährverkehr	gestattet
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen	gestattet
Fitnessstudios	geschlossen
Flohmärkte	untersagt
Fotostudios	offen für Fotoaufnahmen, kein Verkauf von Equipment
Fotoladen	geschlossen
Frauenhäuser	offen
Freizeitparks	geschlossen
Friseursalons	geschlossen

Stand: 15. Dezember 2020

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Gärtnerei	geschlossen, Abhol- und Lieferservice gestattet
Geburtsvorbereitung und -nachbereitung	gestattet, Gruppenangebote nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Gedenkstätten	geschlossen, wenn nicht frei zugänglich
Goldschmieden und Juweliere	geschlossen, Reparaturservice ist zulässig
Golfen	gestattet
Gottesdienste	gestattet, Abstandsgebot und Maskenpflicht auch am Platz Gesangsverbot, Anmeldepflicht bei erwarteter Auslastung der Kapazitäten
Hand- und Fußpflege	gestattet zu hygienisch und medizinischen Zwecken Kosmetische Anwendungen sind untersagt.
Handwerkerleistungen (über Notdienste hinaus)	gestattet
Hörakustiker	Gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	offen
Hundeschule	offen
Hundesport	offen
Imbiss	offen nur mit Außenverkauf, kein Verzehr vor Ort
Jagd	gestattet – für Gesellschaftsjagden gilt das Hygienekonzept Jagd
Jugendherbergen	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Kanuverleih	offen
KfZ-Zulassungsstelle	offen
Kinderbetreuung durch Tagesmütter	gestattet unter Auflagen
Kinder-, Familien- und Jugendhilfe	Angebote anerkannter Träger mit dem Schwerpunkt Beratung und Bildung sind gestattet.
Kinos	geschlossen
Kioske	offen, kein Verzehr vor Ort
Kirchenbesuch außerhalb eines Gottesdienstes	möglich

Stand: 15. Dezember 2020

Stand: 15. Dezember 2020

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Kletterparks (indoor und outdoor)	geschlossen
Kosmetikstudio	grundsätzlich geschlossen, Verkauf von Pflegeprodukten nicht gestattet, Abhol- und Lieferservice gestattet
Krabbelkreise, Babymassage und Peking-Kurse für Kleinkinder	untersagt
LKW-Waschanlage	offen
Logopädie	gestattet
Lottoannahmestelle	offen
Lymphdrainage	gestattet
Massagesalons	geschlossen Medizinische Massagen sind erlaubt
Möbelhäuser	geschlossen, Abhol- und Lieferservice möglich
Museen	geschlossen
Musikschulen	Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.
Musiktherapie	gestattet
Obdachlosenheim	offen
Opernhäuser	geschlossen
Optiker	offen
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Osteopathie	gestattet
Paketannahme-Ausgabestelle	offen
Pendlerverkehre	gestattet
Personal Training	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Pfandhäuser	geschlossen
Physiotherapie	gestattet
Private Feiern im privaten Raum	Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls maximal 5 Personen. In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 ist die Zusammenkunft von Personen eines Hausstands auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zulässig. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind

Stand: 15. Dezember 2020

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Umzug in eine andere Wohnung	gestattet
Versicherungsberatung durch Makler	gestattet
Videothek	geschlossen
Weihnachten	In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 ist die Zusammenkunft von Personen eines Hausstands auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zulässig. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.
Weinverkauf	gestattet, Probierunden vorab sind untersagt
Weiterbildungsangebote in angemieteten Seminarräumen von Hotels	nicht gestattet
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	offen,
Wettkampfsport und -training	untersagt
Wettvermittlungsstellen	offen, jedoch nur für ein kurzzeitiges Betreten zur Wettabgabe, ein Verweilen dort ist untersagt.
Wochenmärkte	gestattet
Yogastunden	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Zirkus	geschlossen
Zoos und Tierparks	geschlossen

Was ist neu ab dem 16. Dezember 2020 aufgrund der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung (14. CoBeLVO)? - FAQs

Stand: 14.12.2020

Mit wem darf ich mich zu Weihnachten treffen?

In der Zeit vom 24. bis zum 26. Dezember 2020

- mit Personen des eigenen Hausstandes und mit Personen eines weiteren Hausstandes, sofern es insgesamt nicht mehr als 5 Personen sind, oder
- mit Personen des eigenen Hausstandes und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), unabhängig von der Anzahl der Hausstände.

Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit.

Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Familientreffen eine Schutzwoche einzulegen und Kontakte fünf bis sieben Tage zuvor auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Dürfen Gottesdienste stattfinden?

Ja, es gilt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (auch am Platz). Gemeinde- und Chorgesang sind nicht zulässig. Gesangsbeiträge von Solistinnen oder Solisten sind möglich. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

Bei Gottesdiensten, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen.

Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden.

Dürfen wir einen Weihnachtsbaum kaufen?

Ja, auch geschlossenen Gewerbebetrieben ist es erlaubt, Weihnachtsbäume zu verkaufen.

Was gilt zu Silvester?

Silvester dürfen Sie sich im öffentlichen Raum mit Personen des eigenen Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstandes, sofern es insgesamt nicht mehr als 5 Personen sind, aufhalten. Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden dringend aufgefordert, auch im privaten Raum nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zu feiern und auf Partys zu verzichten.

Gibt es ein Feuerwerks- und Böllerverbot?

Ja, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern auf öffentlichen Plätzen und auf öffentlichen Straßen ist verboten.

Aufgrund der Verletzungsgefahr und der Belastung von Krankenhäusern und Rettungsdiensten wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper und Böller im privaten Raum (Garten, Einfahrt, Hof etc.) abzubrennen.

Darf ich im öffentlichen Raum Alkohol konsumieren?

Nein. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

Wird mein Versammlungsrecht durch die Verordnung beschränkt?

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

	angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.
Psychotherapie	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
Reisebüro	offen
Reitkurse	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Rehasport, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird	gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Restpostenmärkte	geschlossen
Sanitätshaus	offen
Sauna	geschlossen
Schießsport und Schießsportanlagen	geschlossen Ausnahme: Erbringen von Schießnachweisen
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen	geschlossen, Abhol- und Lieferservice sowie Reparaturleistung erlaubt
Schneiderei	offen
Schreibwarenhandlung	geschlossen
Schwimm- und Spaßbäder	geschlossen
Seilbahn	offen
Selbsthilfegruppen	gestattet unter Einhaltung der AHA-Regeln
Shisha-Bars	geschlossen
Sitzungen kommunaler Gremien	gestattet unter Auflagen
Sonnenstudio / Solarium	offen
Souvenirläden	geschlossen
Soziokulturelle Zentren	geschlossen
Spielbanken / Spielhallen	geschlossen
Spielplätze	offen
Spirituosenhandel	offen
Sport ganz allgemein	gestattet allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand im Freien
Standesamtliche Trauung	gestattet unter Auflagen
Tabakgeschäft	geschlossen
Tafeln	offen
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Tennis	Einzel im Freien gestattet, Tennis-Doppel ist untersagt.
Theater	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. In Betracht kommen insoweit insbesondere die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Versammlungen am 31. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 sollen im Regelfall nicht genehmigt werden.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 5 Personen. Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Vom 24. bis 26. Dezember 2020 können auch bis zu vier weitere Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) besucht werden. Die Anzahl von fünf Personen über 14 Jahren oder zwei Hausständen kann dabei überschritten werden.

Welche öffentlichen Einrichtungen sind geöffnet?

Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen bleiben geöffnet.

Alle anderen öffentlichen Einrichtungen sind geschlossen.

Welche gewerblichen Einrichtungen sind geöffnet?

Es bleiben geöffnet:

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschsaloons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Großhandel.

Alle anderen gewerblichen Einrichtungen sind geschlossen.

Sind Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betriebe geöffnet?

Nein, da das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, sind diese Tätigkeiten untersagt.

Ab dem 16. Dezember 2020 sind auch Friseure geschlossen.

Medizinische Dienstleistungen wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, bei der Podologie / medizinischen Hand- und Fußpflege, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien sind weiterhin erlaubt.

Was ist mit Optikern, Hörgeräteakustikern, Podologie, Physio-, Ergo- und Logotherapien?

Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, bei der Podologie / medizinischen Hand- und Fußpflege, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, sind weiterhin erlaubt.

Findet weiterhin Präsenzunterricht in der Schule statt?

Vom 16. Dezember 2020 bis zum 18. Dezember 2020 entfällt an allen Schulen die Anwesenheitspflicht für Schülerinnen und Schüler. Eltern und Sorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen gering zu halten. In dieser Zeit gilt auch im Unterricht in Grundschulen die Maskenpflicht.

Ab dem 4. Januar 2021 entfallen befristet für zwei Wochen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

Ab dem 4. Januar 2021 findet eine Notbetreuung statt.

Kann ich meine Kinder in die Notbetreuung geben?

Solange an allen Schulen in Rheinland-Pfalz ab dem 4. Januar 2021 sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, entfallen, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht.

Sind Kindertageseinrichtungen weiterhin geöffnet?

An allen Kindertageseinrichtungen findet ein Betreuungsbetrieb einschließlich der geplanten Schließzeiten statt. Tagesmütter unterfallen denselben Regelungen wie Kindertageseinrichtungen.

Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Unter welchen Voraussetzungen finden Bildungsangebote öffentlicher und privater Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen statt?

Solche Bildungsangebote sind nur digital zulässig.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach den §§ 31 und 39 der Handwerksordnung sind in Präsenzform zulässig.

Sind Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?

Ja, Werkstätten für behinderte Menschen bleiben geöffnet.

In dem Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 ist allen Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen der Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.

Die Werkstätten halten alternative Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Werkstattbeschäftigten vor, die von dem Aufenthalt in der Werkstatt keinen Gebrauch machen.

Sind Musikschulen geöffnet?

Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform nicht zulässig.

Sind Fahrschulen geöffnet?

Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind in Präsenzform nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

Dürfen Konferenzräume in Hotels für Weiterbildungen und Seminare genutzt werden?

Bildungsangebote sind nur digital zulässig.

Findet Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit statt?

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen und private Hochzeitsfeiern?

Es gilt für alle Anwesenden mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht. An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Private Hochzeitsfeiern sind grundsätzlich untersagt.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Redaktionsschlussvorverlegung

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss zwischen den Jahren.

In der KW 53/2020 erscheint kein Mitteilungsblatt.

**Die nächste Ausgabe erfolgt
wieder in KW 01/2021.**

**(Redaktionsschluss ist
Dienstag, den 29.12.2020, 16.00 Uhr)**

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Terminen ein. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion



Infektionsambulanz der Verbandsgemeinde Wöllstein



**Corona Virus
Infektionsambulanz**



Informationen hierzu erhalten Sie über die bekannte Telefonnummer
– 06703/30289 –
während der Bürozeiten der Verbandsgemeinde Wöllstein

montags bis freitags
montags bis donnerstags

8:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 15:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein

Notrufe

■ Feuerwehr

Notruf 112

■ Polizei

Notruf 110
Polizei Wörrstadt 06732/911100

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117 (ohne Vorwahl)
Bei Lebensgefahr oder schweren Unfällen ist direkt der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach 0671/6050
St. Marienwörth Bad Kreuznach 0671/3720
Giftinformationszentrale Mainz 06131/19240
DRK Krankenhaus Alzey 06731/4070

■ „Helfer vor Ort“

First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle:
Telefon 19222 oder auch über die 112

Bereitschaftszeiten:

Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr

Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr

Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach
Sprechstunden: Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr
Wochenende/Feiertage, 09.00 - 12.00 Uhr / 16.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 0671/605-2401
Geänderte Öffnungszeiten an **Heiligabend** und **Silvester**
09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr.

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey

01805/666007 (0,12 € à Minute)

an Wochenenden und Feiertagen

Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

■ Apothekennotdienst-Regelung

in Rheinland-Pfalz

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummer:

01805-258825-PLZ

- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -

Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min.,

Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter

www.lak-rip.de

Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.

Bürgerservice

■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.
Der Anruf wird über eine Rufweiterschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden 06703/ 30244 oder 3020,
nach Dienstschluss und am Wochenende 0160 / 91324466.
Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwasserpumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.
Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWB-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWB-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

(für alle übrigen Ortsgemeinden):

RWE Westnetz Tel. 0800 0793427

■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

für die Gemeinden Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Hermann Müller, Kelttenstraße 3, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/4945, Fax 06703/4935

Email woellsteiner-feger@t-online.de

für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flomborn

Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer, Neupforte 14, 55291 Saulheim

Tel. 06732/2737130

schimsheimer@web.de

Mobil 0151/54 87 48 28

■ Bezirksbeamte

der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Berthold Weber/ Oliver Nöthen

Kontakt: Telefon: 06732/ 911-107

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

■ Schiedsmann

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 015202853468, Walter Simon, walter.simon@schiedsmann.de oder Tel. 06703-1444, Franz-Josef Lenges.

■ Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 06703/302-0, E-Mail: gleichstellung.steinle@gmail.com

■ Sicherheitsberater für Senioren

Ständig vor Ort und auf Augenhöhe mit den Senioren ist der Sicherheitsberater im präventiven Bereich zur Entlastung und Unterstützung unserer Polizei tätig.

Roland Straub, Tel. 06703-307930, Mobil 0151 5083 9532,

E-Mail: rostra66@gmx.de

■ Digitalbotschafter für Senioren

Für Fragen und einfache Hilfe am Smartphone, Tablet oder PC wenden Sie sich bitte an:

Roland Straub, Tel. 06703/3059270, Mobil 0151 50839532,

Mail: rostra66@gmx.de

■ Schulen

Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler

Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,

realschuleplus@woellstein.de

<http://www.realschuleplus-woellstein.de>

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer

Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,

grundschule@gs-gaubickelheim.de

<http://www.gs-gaubickelheim.de>

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg

In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,

gs-siefersheim@woellstein.de, <http://www.gs-siefersheim.de>

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig
 Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,
 grundschule@gs-woellstein.de
 http://www.gs-wöllstein.de

■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Ostdeutsche Straße (auf dem Gelände der Raiffeisenwarengenossenschaft), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr
 1. Okt. bis 28./29. Febr. dienstags u. donnerstags 15.00 bis 17.00 Uhr
 Ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr.
 Abgabe nur nach vorheriger Terminabsprache.

Eine Terminvergabe ist unter der Rufnummer 06703 / 302 – 0 möglich.

■ VG Bus

Fahrten finden derzeit nicht statt.

■ Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wöllstein

**Fahrten
finden derzeit
nicht statt.**

Soziale Dienste**■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein**

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung
 Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet. Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.
 Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20
 E-Mail-Adresse: kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de,
 Internet: www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de

■ Caritaszentrum Alzey

Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597
 Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598
 Betreuungsangebot in der Sonnenblume, Niedergasse 2, Erbes-Büdesheim

■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms,
 An der Hexenbleiche 34, Alzey.
 Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Kontaktpersonen.
 Informationen und Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten unter Tel. 06731/408-7038 und -7039.

■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebensphase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der Konfession, der Kirchenzugehörigkeit oder der Nationalität.
 Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:
 Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim,
 Tel.: 06701/573
- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:
 Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen, Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB IX).
 Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V.,
 Hellgasse 20, 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

Ortsvereine:

Wendelsheim: 1. Vors. Karl Walther, Am Pfortweg 1,
 Tel. 06734/8736, Fax 962450, awowalther@aol.com
 Senioren-Nachmittage, Senioren-Tanzgruppe, Senioren-Gymnastik, Senioren-Singgruppe

Wöllstein: 1. Vors. Annerose Walk, Gotenstraße 1, Tel. 06703/3269,
 Email: AnneroseWalk@web.de

Wonsheim: 1. Vorsitzende Emmi Schön, am Sonnenberg 7, 55599
 Wonsheim Tel.: 06703/2525. Rollstuhlverleih

Seniorenzentrum Wörrstadt, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt,
 Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199
 seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de

■ Diakonisches Werk

Telefon 06731/9503-0; Fax 06731/950311; Email dw-alzey@dwwa.de
 Erziehungsberatung, Jugendberatung, Suchtberatung, Schwangerenberatung, Lebensberatung, Erholungshilfe
 Treffen von Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe:

■ Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Mainz, Walpodenstr. 10, 55116 Mainz, Tel. 06131-221213,
 Fax: 06131-229222, E-Mail: notruf@frauenzentrum-mainz.de
 web. www.frauennotruf-mainz.de

■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloßgasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689

■ ILCO-Gruppe

Selbsthilfegruppe für Menschen mit künstlicher Harn- und Darmableitung
 Ansprechpartner: Dieter Kaul, Hauptstraße 50a, 55546 Hackenheim,
 Tel. 0671/66073.

■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbehindertenrecht, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Patientenschutz und Patientenberatung usw.

Spießgasse 77, Alzey
 Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90

Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7404

1. Vorsitzender Wilhelm Inboden, Kreuzgasse 7

Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/4945

1. Vorsitzende Regina Müller, Kelttenstraße 3

■ Jungendscouts im Landkreis Alzey-Worms

Kostenfreie Sprechstunde für Jugendliche unter 25 Jahren Beratung zu allen Fragen der Ausbildung, Arbeit, ALG I/II, Bewerbungshilfen, allgemeine Lebensberatung ... Wir zeigen Dir Wege durch das Labyrinth der Möglichkeiten! Termine **nur** nach Vereinbarung, **Beratung durch Justyna Ewa Gladosch**, Mail: gladosch.justyna@alzey-worms.de, Träger: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 5 Jugend und Familie
 Das Projekt wird von EU, ESF, Land Rheinland-Pfalz, Kreis und Jobcenter Alzey-Worms finanziert.

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de
 Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression
 MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey
 Keine vorherige Anmeldung notwendig.
 Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe
 Alzey und Umgebung
 Kontakt:
 Daniela Destradi 06241-594675
 M. Rothenmeyer 06734-961177

■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein
Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen
Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
 Kontakt: Stegemann-Krüger 06703/66 19 883
 e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Pflegestützpunkt Wörrstadt/Wöllstein Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Hausbesuche möglich. Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt.

Ansprechpartner:

Frau Sabine Theis, Tel.: 06732/932 94 84,
E-Mail: sabine.theis@pflgestuetzpunkte.rlp.de,
Frau Sonja Hill, Tel.: 06732/932 94 95,
E-Mail: sonja.hill@pflgestuetzpunkte.rlp.de,
Frau Birgit Wagner, Tel. 06732-951 80 24,
E-Mail: wagner.birgit@alzey-worms.de.
Sprechstunde nach vorheriger telefonischer Anmeldung.
Ab Januar 2021 neue E-Mail Adresse
E-Mail: birgit.wagner@pflgestuetzpunkte-rlp.de

■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“

Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich gegenseitig. Wir informieren Sie gerne telefonisch unter Tel. 06703 - 3059270 Frau Kämmerer oder Tel. 06703 - 941654 Frau Güntner oder per E-Mail: zeitbank@gmx.de Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen immer herzlich willkommen.

■ Gemeindegewerkschaft plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!

Carmen Mitsch
Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein
Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt
Telefon: 06732 / 933 6870, Mobil: 0175 / 116 8907
mitsch.carmen@alzey-worms.de

■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoffern - Außenstelle Worms / Landkreis Alzey,
Tel.: 0151 5127 8604 E-mail: weisser-ring.az-wo@hoeding.net

■ WiW Bürgerinitiative

Willkommen in Wöllstein e.V.

Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete und Neubürger

Unterstützung mit Projekten (Café, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt etc.) und durch persönliche Hilfe, Begleitung und Patenschaften
Tel: 06703-961966 oder -2363, Dr. Petra Renner-Weber
Tel: 0176-31698385 Leonie Weber oder: mail@willkommeninwoellstein.de

Annahme von Kleidung

Kleiderkammer ist bis auf Weiteres geschlossen.



Verbandsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

Bürgermeister Gerd Rocker

St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-14

E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org

Öffnungszeiten: finden nicht statt

Internet: www.woellstein.de

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Frauen und Männer sind gleichberechtigt

Ich möchte...

- dazu beitragen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen: in Partnerschaft und Familie, in sozialen Situationen, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Leben – also in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- dabei helfen, Chancengleichheit für Frauen und Mädchen in der Verbandsgemeinde Wöllstein herzustellen
- den Bewusstseinswandel zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern.

Ich biete...

- Informationen, Beratung, Unterstützung bei privaten, familiären, beruflichen Konflikt- oder Gewaltsituationen.

Zurzeit finden keine Sprechstunden statt. Sie können mich aber telefonisch erreichen unter: 06703-3020 oder per E-Mail: gleichstellung.steinle@gmail.com

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2021 alles Gute, vor allem Gesundheit.
Herzliche Grüße.

Isabell Steinle
Gleichstellungsbeauftragte
VG Wöllstein

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am 7.1.2021.
Redaktionsschluss ist am 29.12.2020 um 16.00 Uhr.

Wir gratulieren

In der Zeit vom 24.12.2020 bis 07.01.2021 feiern nachstehend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Wöllstein, ihren Geburtstag (ab 70 Jahre und älter) oder ihr Ehejubiläum. Hierzu gratulieren wir recht herzlich.

Geburtstag

31.12.2020	Frey, Jakob	85 Jahre
01.01.2021	Ak, Fatma	90 Jahre



Feuerwehrrichtungen

Jugendfeuerwehr und Bambinis Übungstermine der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen. Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus
(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Alexander Vollmer (0170-3855544)

Siefersheim

Freitag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Lukas Ebling (0178/ 167032)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Martina Steiner

Wendelsheim

Freitags von 18.15 Uhr - 19.45 Uhr

Ansprechpartner: Jugendwart: Ralf Zaun Mobil 0163 / 1308100
Stellv. Jugendwart: Victoria Hergarten: 06734 / 9625262

Wöllstein

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Sven Beatzel (0170-3855544)

Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

Wonsheim

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)

Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)

Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus

(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Siefersheim

Freitag, 17:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Natascha Winter (0174/ 2142517)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 17:30 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Ralf Zaun (0160-97475859)

Wöllstein

Mittwoch, 17:00 - 18:30 Uhr in geraden Wochen

Ansprechpartner: Sabrina Beatzel (0177-8252082)

Wonsheim

Mittwoch, 16:00 - 18:00 einmal im Monat.

Ansprechpartner: Michele Stumpf (0171-7038580)

Die Jugendwarte freuen sich auf euch.



Eckelsheim

Ortsbürgermeister Rainer Mann

Bellerkirchstr. 19, 55599 Eckelsheim
 Tel. 06703/300676 oder 06703/1294 (privat)
 E-Mail: info@weingutmann.de
 Sprechstunde: jeden Montag von 18.00 - 19.00 Uhr
 Internet: www.eckelsheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen



Jahresrückblick

Liebe Eckelsheimerinnen, liebe Eckelsheimer,
 zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel 2020 blicken wir auf ein Jahr zurück, das wohl selbst im Rückblick auf das Jahrzehnt oder gar das Jahrhundert, ein besonderes ist.

Coronabeschränkungen prägen das gesellschaftliche Leben bis in die Familien hinein. Wie viel Kontakt ist erlaubt? Privat und beruflich sahen wir uns mit nie dagewesenen Gesundheitsrisiken und Restriktionen konfrontiert. Wie seltsam die Situation ist, wird auch deutlich, weil die Bilder mit denen wir gesellschaftlichen Gefahren bisher begegnet sind, nicht mehr stimmen. Bilder und Begriffe, die ganz konkret, im physischen Sinne, Gemeinsamkeit und Verbundenheit ausdrücken: Zusammenstehen, Zusammenhalten, eng verbunden, Seite an Seite, Schulter an Schulter - all das darf es ja gerade nicht sein.

Der Neujahrsempfang 2020 erscheint uns heute wie aus der guten alten Zeit. Danach waren viele gesellschaftliche Ereignisse nicht mehr möglich. Der Tag des offenen Dorfes, Kerb, Weihnachtsmarkt und Seniorenfeier sind ebenso ausgefallen wie Kinderbasteln und das Beller Spektakulum. Sportliche Aktivitäten der Borussia, gesellige Zeit an der Beller Kirche und im Sportlerheim waren im Sommer nur sporadisch möglich. Bei der Freiwilligen Feuerwehr mussten unterdessen zwar einige Übungen ausfallen, doch war die Einsatzbereitschaft stets gewährleistet.

Gut vorangekommen sind wir in Sachen Dorfgemeinschaftshaus. Das Dach ist abgedichtet, die Heizung erneuert, die Brandschutzmaßnahmen sind definiert, zum Teil schon erledigt, beauftragt oder in Bearbeitung. Die Baumaßnahme am Rasengräberfeld wurde erledigt, die Dachrinne an der Aussegnungshalle erneuert, eine Heizmöglichkeit in der Halle installiert und die defekte Lautsprecheranlage erneuert. In zwei Zelte für Gemeindeveranstaltungen wurde investiert, Hundetoiletten wurden angeschafft, aufgestellt, und gut angenommen!

Der Kreis hat den Radweg zwischen Wendelsheim und Eckelsheim gebaut, und die Ortsgemeinde hat die Beleuchtung zwischen der Beller Kirche und Eckelsheim vervollständigt.

Das alles war möglich durch die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat. Alle Meinungen werden respektiert, nach offener Diskussion kommt es zu gemeinsamen Entscheidungen oder zu einem Kompromiss. Übrigens eine Methode, die sich auch für die gesamte Gesellschaft im Umgang mit der Coronapandemie empfehlen würde. Mein herzlicher Dank für die gute und produktive Zusammenarbeit geht an alle Gemeinderatsmitglieder!

Ein großer Dank auch an alle Mitarbeiter der Gemeinde, die durch ihre engagierte Arbeit die öffentlichen Anlagen des Dorfes in hervorragendem Zustand halten. Und nicht zu vergessen die ehrenamtlichen Helfer, die dazu beitragen alle Bereiche zu pflegen, die Technik instand zu halten und unsere Sicherheit zu gewährleisten - vielen Dank dafür!

Ich wünsche uns allen ein besinnliches und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Und für die Zukunft natürlich Gesundheit und Freiheit.

Rainer Mann



Gau-Bickelheim

Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim
 Tel. 06701/476, Fax 06701/1031
 E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de
 Sprechstunden: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 19.00 - 20.00 Uhr u. n. Vereinbarung
 Internet: www.gau-bickelheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Keine Sprechstunde zwischen den Jahren

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 in der Zeit v. 21.12.20 bis 10.01.21 findet keine Sprechstunde im Rathaus statt.

In dringenden Fällen bin ich unter 0171/7048924 erreichbar.

*Ihre Gemeindeverwaltung Gau-Bickelheim
 Jürgen Vollmer, Ortsbürgermeister*

Nichtamtliche Mitteilungen

Irene Weis in den Ruhestand verabschiedet



Nach 27 Jahren als gute Seele des Rathauses tritt Irene Weis zum 31.12.2020 in den wohlverdienten Ruhestand. Noch eingestellt unter Valentin Faßbinder hat sie 4 Bürgermeister ausgehalten und das will schon was heißen.

Immer zuverlässig und hilfsbereit hat Sie unser Rathaus als Visitenkarte von Gau-Bickelheim in Schuss gehalten.

Mit einer Dankesurkunde und einem kleinen Blumenstrauß wurde Irene nun an ihrem letzten Arbeitstag für die Gemeinde im Rathaus verabschiedet.

*Gemeindeverwaltung
 Gau-Bickelheim
 Jürgen Vollmer,
 Ortsbürgermeister*

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



www.wittich.de



Grußwort zum Jahreswechsel

Becchilo der Franke zum Jahreswechsel 770 / 771 an den Hausstand seines Herrenhofes und die in der Nähe angesiedelten Wehrbauern:

Grüße!

In den letzten Tagen des Jahres 770, dem 3. Regierungsjahr unseres verehrten Königs Karl (den sie in ein paar Jahren zum Kaiser krönen und dann den Großen nennen werden) will ich Euch die Neuigkeiten aus dem großen Frankenreich berichten:

Dem König wurde ein erster Sohn geboren, genannt Pippin (später werden sie ihn den Bucklingen nennen).

In den an die nördlichen Landesteile angrenzenden Stammesgebieten der Sachsen kommt die Missionierung der Heiden nicht so recht voran. Den letzten Missionar wollten sie gar pfehlen. In den nächsten 1-2 Jahren werden wohl die großen Sachsenkriege beginnen. Die 13 Wehrbauern in der Käfergasse sollten sich schonmal bereithalten.

Hier bei uns in Becchilo-Heim hingegen geht es recht gut voran:

Der neue Wirtschaftshof auf dem Römer ist fast fertig. (dort wo sie später die Genossenschaft hinbauen und noch viel später das Dorfgemeinschaftshaus draus machen werden)

Im nächsten Jahr werden wir auch unseren fränkischen Friedhof oben auf der Wolfskaute eröffnen.

Übrigens Erembertus und sein Bruder Salcho wollen zum Jahreswechsel einen halben Morgen Muskateller im Wißberg der Kirche vermachen, hoffentlich heben Sie die Urkunde gut auf, damit die Gau-Bickelheimer in 1250 Jahren auch was zu feiern haben....

So ähnlich könnte das Grußwort damals zum Jahreswechsel 770/771 ausgesehen haben – vor 1250 Jahren! Und heute? Wir haben keine Sachsenkriege mehr – dafür aber Corona!

Ausgerechnet am 18.03., dem Tag, als die Amerikaner vor 75 Jahren in Gau-Bickelheim eingerückt sind und der 2. Weltkrieg für uns vorbei war, mussten wir zum ersten Mal Kontaktbeschränkungen in den Aushang bringen. Es hat aber dann bis zum großen Corona-Ausbruch in der Kita Anfang November gedauert, bis wir bei uns richtig gemerkt haben, wie schnell man dicht an der Katastrophe ist. Gott sei Dank, ist bisher alles gut ausgefallen. Allen Erkrankten wünschen wir weiterhin gute Besserung und hoffen, dass sie die Nachwirkungen der Infektion gut überstehen und bald wieder gänzlich fit werden. Im Namen der Ortsgemeinde und insbesondere unserer Kinder möchte ich mich hiermit nochmal ganz offiziell beim Personal unserer Kita, aber auch dem der Grundschule das großartige Engagement in schwierigen Zeiten bedanken.

Hoffen wir, dass das nächste Jahr irgendwann mit dem Impfen funktioniert – wie weit und wann dann alles wieder normal wird, bleibt abzuwarten.

Aber egal wie – nachdem sich unser eingangs erwähnter Ahnherr Becchilo damals so mit seinem fränkischen Friedhof abgerackert hat, um pünktlich vor 1250 Jahren fertig zu sein, werden wir es ja wohl trotz Corona hinkriegen, ein paar Schilder aufzustellen, um zu zeigen – ja jetzt geht's los! Wie es dann genau weitergeht mit unserem Festjahr, das werden wir mal auf uns zukommen lassen müssen. Bernhard Krämer, der Motor unseres Organisationsteams, wird Sie ab Januar mit den Terminen, zu denen was geht, auf dem Laufenden halten. An dieser Stelle schon mal im Voraus vielen Dank an ihn und das ganze Organisationsteam für ein wirklich tolles Jahresprogramm.

Jetzt gucken wir nochmal kurz auf das, was wir nächstes Jahr außer der 1250-Jahrfeier noch so vorhaben:

- Unser aktuelles Schlüsselprojekt, der Neubau eines zusätzlichen Kindergartens, ist mittlerweile in trockenen Tüchern. Letzte Woche haben wir den Bauantrag eingereicht. Wir rechnen mit Baugenehmigung und Zuschussfreigabe für Sommer nächsten Jahres.
- Die erforderlichen Vor-Untersuchungen für die geplanten Baugebiete und das neue Gewerbegebiet wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Das ist alles recht langwierig. Alleine für den Artenschutz mussten für ein ganzes Vegetationsjahr von April bis November eventuelle Vorkommen von Hamstern, Eidechsen und Feldlerchen untersucht und dokumentiert werden. Wir gehen davon aus, dass wir jetzt zügig zunächst bei dem Gebiet „Hinter der Hofstatt“ mit der Erstellung des Bebauungsplanes beginnen können. Im Laufe des kommenden Frühsummers werden wir den zahlreich vorgemerkten Gau-Bickelheimer Bauwilligen konkretere Angaben machen können.
- Die Planungen für den Neuausbau unserer Ortsdurchfahrt sind abgeschlossen. Im Herbst 21 beginnen die VG-Werke mit teilweisem Kanal- und Wasserleitungs-Neubau. Der eigentliche Ausbau von Straße und Bürgersteigen erfolgt dann ab Februar 2022. Sperrungen und Umleitungen werden dann eine Herausforderung für uns alle.
- Friedhof: Für die neue Pflanzsaison soll die lang erwartete Tieferlegung des Grünschnitt-Containers endlich umgesetzt werden. Sobald es dann die Corona-Situation wieder zulässt, werden wir mit dem Friedhofsausschuss das Thema neue Bestattungsformen auch auf dem Gau-Bickelheimer Friedhof angehen.
- Jugendarbeit: Momentan dank Corona brachliegend. Nächstes Jahr werden wir endlich gucken, wie wir das mit den Räumlichkeiten vernünftig hinkriegen und dann nochmal einen Anlauf nehmen.
- Markierungsarbeiten auf den Straßen zur Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Parksituation (ja, hier hängen wir noch nach, aber auch das wird erledigt!)
- Renovierung der Kreuzkapelle: Hier ist der Pfarrverwaltungsrat sehr rührig, die Arbeiten haben angefangen.
- Und dann war da noch die Auflistung lässt sich sicherlich noch um einige Punkte fortsetzen, schauen wir mal was wir alle zusammen hinbekommen.

Wir haben also noch einiges vor und bei der bisherigen guten Zusammenarbeit im Rat werden wir das meiste auch schaffen.

Zum Abschluss bleibt mir nochmals Danke zu sagen an alle, die die Aktivitäten der Dorfgemeinschaft im abgelaufenen Jahr durch ihre Mithilfe und ihre Teilnahme unterstützt haben.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien auch im Namen der Beigeordneten und des gesamten Gemeinderates ein frohes Weihnachtsfest, eine erholsame Zeit zwischen den Jahren und viel Kraft und Freude für das neue Jahr – und vor allem: bleiben Sie gesund!

Ihr Jürgen Vollmer, Ortsbürgermeister





Gumbsheim

Ortsbürgermeister Rudi Eich

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim
 Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)
 E-Mail: info@gumbsheim.de
 Sprechstunde: mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr
 Internet: www.gumbsheim.de



Grußwort zum Jahreswechsel 2020

Liebe Gumbsheimerinnen und Gumbsheimer;
 Ein ereignisreiches Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen. Wir freuen uns auf das Jahr 2021. Ein neues Jahr, das Zuversicht und gemeinsame Feste mit alten und neuen Freunden mit sich bringen wird.

Die Corona-Pandemie ließ die Menschen auf der ganzen Welt innehalten. Die Wirtschaft wurde ausgebremst, gesellschaftliche und kulturelle Anlässe direkt vor Ort, insbesondere unsere Kerb, das Oktoberfest und letztlich Sankt Martin, fielen aus und haben uns unmittelbar betroffen.

Oft merkt man erst den Stellenwert und die Bedeutung von Dingen und Annehmlichkeiten, wenn sie fehlen. Und so hat uns dieses Jahr gezeigt, wie wertvoll das miteinander, wie wichtig die gemeinsamen Begegnungen, der Austausch und gemeinsame Erlebnisse sind. Die Kultur fehlt ebenso wie unbeschwerte Kaffeemittage im Kreise von Freunden, Bekannten und der Familie. Unser Dorf Café war und ist genau deshalb so erfolgreich gewesen. Jung und Alt konnten gemeinsame Zeit genießen.

Lassen Sie uns zuversichtlich die letzten Wochen dieses Jahres beenden und in das neue Jahr starten. Unser Gumbsheim bietet dazu den passenden Rahmen: Gumbsheims Weihnachtsbäume strahlen dieses Jahr wieder einen ganz besonderen Zauber aus. Die schön beleuchteten Häuser und Vorgärten in unserer Gemeinde laden zu Spaziergängen und stimmen uns auf die festlichen Tage ein.

Auch wenn wir in der Adventszeit auf manch lieb gewonnene Veranstaltung verzichten mussten, darunter unser Nikolausmarkt am Brunnenplatz und die Adventsfenster, so halten Gastronomiebetriebe in der VG und unsere Winzer vor Ort in der vorweihnachtlichen Zeit zahlreiche attraktive Angebote bereit. Lassen Sie sich darauf ein und nutzen Sie diese. Lassen Sie sich von unserem schönen Rheinhessen, unserer Landschaft und Umgebung weihnachtlich inspirieren, tauchen Sie ein in die vorweihnachtliche Zeit, in ein vorweihnachtliches Zuhause im Kreise von Familie und Freunden.

Liebe Ehrenamtliche im Gemeinderat und in der Feuerwehr, liebe Vereine und Vereinsmitglieder, liebe Helferinnen und Helfer, liebe Kinder und Jugendliche, liebe Gumbsheimer:

Nicht alles war schlecht in 2020. Es gab auch viele Lichtblicke, gerade im Zusammenhalt und im Miteinander sowie in der Kreativität, wenn es darum ging, das eine oder andere trotz aller Einschränkungen zu ermöglichen. Wir sagen DANKE für jede Unterstützung.

So wünschen wir allen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest im Kreis ihrer Liebsten. Für das neue Jahr wünschen wir uns viele schöne Momente und Erlebnisse. Und ganz besonders wünschen wir uns allen ein zufriedenes, glückliches und vor allem gesundes Jahr 2021.

*Ihr Rudi Eich; Ortsbürgermeister,
sowie die Beigeordneten und der Gemeinderat*



Siefersheim

Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder

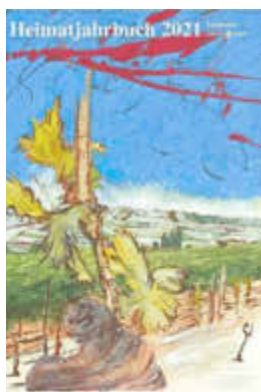
Gemeindeverwaltung Wonsheimer Straße 11, 55599 Siefersheim,
 Tel. 06703 1536 (Gemeindebüro) oder 06703 2627 (priv.)
 oder Tel. 06703 302-0 (VG Wöllstein), E-Mail: info@siefersheim.de,
 Sprechstunde: donnerstags 18.00 - 19.30 Uhr
 Internet: www.siefersheim.de

mit zu den ersten aktiven Feuerwehrfrauen in Rheinland-Pfalz gehörten. Natürlich hat auch das das Jahr 2020 weltweit beherrschende Thema Eingang in das Heimatjahrbuch gefunden: Wöllsteiner Grundschulkindern schildern ihre Wahrnehmung des ersten Lockdown, eine Siefersheimer Abiturientin berichtet über ihr „Corona-Abitur“ und die Grundschule Appelbachtal stellt ihre Erfahrungen mit der ersten rheinland-pfälzischen „Sommerschule“ dar.

Auf 256 Seiten bietet das aktuelle Heimatjahrbuch wieder ein Lesevergnügen mit abwechslungsreichen unterhaltsamen und wissenswerten Beiträgen vielfältiger Autoren speziell zu unserem Kreisgebiet und wird im regionalen Buchhandel angeboten.

Nichtamtliche Mitteilungen

VG Wöllstein im Heimatjahrbuch



Das neu erschienene Heimatjahrbuch 2021 des Kreises Alzey-Worms beinhaltet in diesem Jahr wieder einige Artikel, die sich auf unsere Verbandsgemeinde beziehen. Innerhalb des Schwerpunktthemas „Feuerwehren“ wird über die historische Werksfeuerwehr der Poroton Werke berichtet, aus der sich die Freiwillige Feuerwehr Wöllstein entwickelte. Weitere Artikel sind dem Einsatz bei einem Hausbrand in Siefersheim oder den Spezialarbeiten der Eckelsheimer Wehr am Brandungskliff gewidmet. Portraitiert werden Frauen in der Feuerwehr am vorbildlichen Beispiel der FFWendelsheim, die





Jahresrückblick 2020



Wir freuen uns auf ein gesundes Wiedersehen 2021!

Liebe Siefersheimer Bürgerinnen und Bürger!

Ein außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende zu. Wer hätte zum Jahreswechsel 2019 / 2020 gedacht, dass eine Pandemie unser Leben bestimmen würde?

Das öffentliche Leben ist seit März weitestgehend lahmgelegt. Das, was eine Dorfgemeinschaft ausmacht ist völlig zum Erliegen gekommen. Vereine dürfen nicht mehr aktiv sein, Gemeinschaft und Austausch untereinander finden nur noch sehr eingeschränkt statt. Aber, und darauf können wir stolz sein, gerade in der Krise haben wir Verantwortung füreinander gezeigt. Viele freiwillige Helfer haben sich spontan zur Nachbarschaftshilfe bereit erklärt, sodass für alle unsere Bürgerinnen und Bürger ein Mindestmaß an Grundversorgung sichergestellt werden konnte. Kleine Aktionen wurden durchgeführt, die uns trotz allen Einschränkungen das Gefühl der Gemeinschaft gaben. Von den bunten Bändern zum 1. Mai bis hin zu „Siefersheim leuchtet“ im Dezember haben wir mit kleinen Gesten Gemeinsinn gezeigt.

Trotz aller Einschränkungen hat sich im Laufe des Jahres einiges in unserer Gemeinde getan. Seit Mai 2020 beschäftigen wir zusammen mit der Ortsgemeinde Wonsheim einen Gemeindegärtner. Das war eine sehr gute Entscheidung! Herr Stumpf sorgt umsichtig und vorausschauend für Ordnung und Sauberkeit in unseren beiden Gemeinden.

Die Arbeiten an unserer Großbaustelle Dorfgemeinschaftshaus haben sich im Sommer durch statische Probleme etwas verzögert, diese sind mittlerweile aber gelöst. Nach aufwendigen Stahlbauarbeiten sind nun die Firmen für den Innenausbau am Werk. Derzeit werden Zwischenwände gestellt und die Stahlbauten verkleidet. Im nächsten Schritt beginnen im neuen Jahr die Arbeiten für Elektro, Heizung und Sanitär.

Die Umbauten im Keller des Dorfgemeinschaftshauses wurden durch die Dartspieler begonnen. Ca. 80 Stunden wurden bisher für den Ausbau in Eigenleistung erbracht. Herzlichen Dank an die Aktiven für dieses Engagement!

Auch in unserer Kita hat sich viel getan. Im Frühjahr wurde die energetische Sanierung der Verbindungsbrücke fertiggestellt. Weitere notwendige Sanierungsarbeiten sind vorgesehen, Förderanträge dazu sind gestellt. Ab 1. Juli 2021 tritt ein neues KiTa Gesetz in Kraft. Um die Vorgaben der Landesregierung erfüllen zu können, werden wir einen weiteren Betreuungsraum anbauen. Die ersten Pläne dazu liegen vor.

Das hohe Verkehrsaufkommen in unseren engen Ortsstraßen ist weiterhin ein großes Problem. Zur Verbesserung der innerörtlichen Park- und Verkehrssituation wurden mittlerweile in 3 Straßenzügen Parkbuchten eingezeichnet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind seitens des Ordnungsamtes weitere Maßnahmen geplant. Zum Ausbau von freiem WLAN hat unsere Gemeinde von der EU eine Zuwendung von 15.000 Euro erhalten und unsere Grundschule wird mit Fördergeldern des Bundes in absehbarer Zeit an einem direkten Glasfaseranschluss angebunden.

Auf unserem Spielplatz wurde ein neues Spielgerät aufgebaut. Dank des Sponsorings von Innogy, finanzieller Unterstützung durch den Elternausschuss der KiTa Villa Regenbogen, Erträgen aus unserem Dorfkaffee und Einsätzen vieler freiwilligen Helfer wurde der Spielplatz erheblich aufgewertet.

Dankbar sind wir für die Idee und Durchführung des „Mobilen Dorfkaffees“. Fleißige Bäckerinnen und Verteiler sorgen dafür, dass wir, wenn auch eingeschränkt, den Sonntagskuchen zu Hause genießen können.

Auch rund um den Brunnenplatz hat sich einiges getan. Das Wichtigste: der Dorfbrunnen läuft wieder! Die Röhren werden gespeist durch Wasser aus dem Reservoir unter der Schwengelpumpe. Findige Bastler haben das möglich gemacht. Zudem hat der LandFrauenverein eine erhebliche Summe in die optische Aufarbeitung der Brunnenanlage investiert. Herzlichen Dank dafür!

Das Projekt Bücherschrank steht kurz vor der Vollendung. Die aufgearbeitete Telefonzelle wurde auf dem Brunnenplatz aufgestellt, der Innenausbau muss noch fertiggestellt werden. Anfang des kommenden Jahres werden wir das umfunktionierte Telefonhäuschen ihrer Bestimmung übergeben.

Auch unsere Siefersheimer Einsatz Truppe war in kleinen Gruppen das Jahr über tätig und an der Umsetzung der oben genannten Projekte vielfach beteiligt. Die freiwilligen Helfer waren in diesem Jahr rund 500 Stunden im Einsatz, etwa 200 Stunden davon wurden für Pflegearbeiten auf unserem Friedhof geleistet. Herzlichen Dank den aktiven SETlern für den unermüdlichen Einsatz für unsere Ortsgemeinde!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir dürfen stolz darauf sein, dass wir auch unter schwierigen Bedingungen eine aktive Gemeinschaft leben. Ob kleine oder große Taten, der ehrenamtliche Einsatz der vielen freiwilligen Helfer stärkt die Dorfgemeinschaft und schont zu Gunsten aller Bürgerinnen und Bürgern die Gemeindekasse. Vielen herzlichen Dank dafür!

Was das kommende Jahr für uns bringen wird ist noch weitestgehend ungewiss. Das Coronavirus wird unseren Alltag vorerst noch bestimmen. Unter Einhaltung aller nötigen Schutzmaßnahmen werden wir weiterhin füreinander da sein. Trotz aller Einschränkungen blicken wir zuversichtlich in die Zukunft.

Im Namen der Beigeordneten Karl- Hans Faust und Günther Ebling sowie der Mitglieder des Gemeinderates wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und einen hoffnungsvollen Start in das Jahr 2021!

Mit herzlichen Grüßen
Annerose Kinder
Ortsbürgermeisterin





Stein-Bockenheim

Ortsbürgermeister Thorsten Jahn

Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,
Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de
Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr
Internet: www.stein-bockenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Ortsgemeinderates Stein-Bockenheim - Öffentlicher Teil -

Datum: 09. November 2020
Ort: Gemeindehalle Stein-Bockenheim
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:50 Uhr

Anwesenheitsliste

Bürgermeister: Jahn, Thorsten

Beigeordnete:

1. Beigeordnete Steinle, Isabell
2. Beigeordneter Lenz, Torsten

Ratsmitglieder:

Dexheimer, Hermann
Eckstein, Eva
Mann, Ingrid
Mees, Kerstin
Reiß, Marc
Scharbach, Ernst

Schön, Ernst
Schwarz, Sebastian
Stumpf, Ellen entschuldigt
Stumpf, Patrick

Sonstige Anwesende:

Herr Berger, Forstamt zu TOP 2+3
Frau Schmitt, VG Wöllstein

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung
TOP 2 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
Wirtschaftsplan 2021 für den Gemeindewald Stein-Bockenheim
- Beratung und Beschlussfassung -
TOP 3 Neue Organisation im Forstamt Rheinhessen;
Zustimmung der Kommunen bei der Neubildung und Neuabgrenzung der Reviere
- Beratung und Beschlussfassung -
TOP 4 Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2021/2022
TOP 5 Bauvoranfrage - Errichtung von Parkplätzen
- Beratung und Beschluss -
TOP 6 Sachstand Sanierung Dunzelbachverrohrung
TOP 7 Aktueller Stand Corona - Veranstaltungen 2020/2021
TOP 8 Sonstiges
TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Thorsten Jahn eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig versammelt ist. Frau Schmitt wird zur Schriftführerin bestellt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung
Es sind keine Zuschauer anwesend.

TOP 2 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
Wirtschaftsplan 2021 für den Gemeindewald Stein-Bockenheim
- Beratung und Beschlussfassung -

Ortsbürgermeister Jahn erteilt Herrn Berger vom Forstamt das Wort. Herr Berger erläutert den Wirtschaftsplan für 2021. Der Ortsgemeinderat Stein-Bockenheim genehmigt den vorgelegten Forstwirtschaftsplan.

Beschluss

Der Beschluss hierzu ergeht einstimmig.

TOP 3 Neue Organisation im Forstamt Rheinhessen;

Zustimmung der Kommunen bei der Neubildung und Neuabgrenzung der Reviere

- Beratung und Beschlussfassung -

Zu diesem TOP erläutert Herr Berger die Gründe für die Neuorganisation.

Es gibt im Wesentlichen zwei Gründe für die Neuorganisation:

- Forstreviere mit staatlicher Revierleitung müssen eine Mindestgröße von 1.500 ha reduzierte Holzbodenfläche aufweisen
- Am Standort des Forsthauses Ober-Olm soll ein neues Zentrum der Wald-, Naturschutz- und Umweltbildung projektiert und aufgebaut werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Zustimmung gem. § 9 Landeswaldgesetz zu dem Vorschlag des Forstamtes Rheinhessen über die Neubildung und Neuabgrenzung der Forstreviere vom 13.07.2020 (Az. 62 103) ab dem 01.01.2021. Der Gemeindewald gehört damit dem neuen Forstrevier Rheinhessen Land an und wird durch die Revierleitung betreut.

Beschluss

Der Beschluss ergeht einstimmig:

Ortsbürgermeister Jahn bedankt sich bei Herrn Berger und verabschiedet diesen.

TOP 4 Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2021/2022

Sachdarstellung

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage besteht unter Berücksichtigung der aktuellen Nivellierungssätze grundsätzlich keine Notwendigkeit, die Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) anzupassen. Die letzte Anhebung der Nivellierungssätze ist im Jahr 2014 erfolgt. Bis dahin lagen die Hebesätze der Gemeinden teilweise auf unterschiedlichem Niveau. Mit der letzten Anhebung wurden alle Hebesätze der Ortsgemeinden im Bereich der VG Wöllstein, mit Ausnahme der Ortsgemeinde Wonsheim, auf ein einheitliches Niveau der einzelnen Steuerarten festgesetzt.

Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Abgabenveranlagung 2021/2022 ist es erforderlich, dass die gemeindlichen Hebesätze rechtzeitig beschlossen werden. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist es nicht erforderlich, die Realsteuerhebesätze anzupassen.

- Steuerhebesätze

Steuerart	2021	2022
Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Stückländereien	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B - für sonstige Grundstücke	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer - nach Ertrag und Kapital	365 v.H.	365 v.H.
Hundesteuer		
- für den 1. Hund	24,00 €	24,00 €
- für den 2. Hund	36,00 €	36,00 €
- für jeden weiteren Hund	54,00 €	54,00 €
- für jeden gefährlichen Hund (Kampfhund)	0,00 €	0,00 €

- Gebühren- und Beitragssätze

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindevorrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Flächenbeiträge

Gebühren- / Beitragsart	2021	2022
Beitrag für die Durchführung der Weinbergshut	5,00 € / ha	5,00 € / ha

Aufgrund der bestehenden Überschüsse für die Beitragsart „Weinbergshut“ können die Hebesätze für die Jahre 2021/2022 belassen werden. Die Kostenentwicklung wird mit Ablauf des Jahres 2021 erneut geprüft und neue Hebesätze können dann festgelegt werden.

- Gebühren für die Benutzung der Gemeindehalle

Hier wurden nach eingehender Diskussion die Benutzungsgebühren geändert

Gebühren- / Beitragsart pro Tag	2021	2022
A Gesamte Gemeindehalle		
Allgemeine / private Veranstaltung	250,00 €	250,00 €
Benutzung durch Stein-Bockenheimer Bürger bei Trauerfeier	200,00 €	200,00 €
Veranstaltung mit gewerblichem Charakter	500,00 €	500,00 €
Benutzung durch auswärtige Mieter	500,00 €	500,00 €
Benutzung durch auswärtige Mieter bei Trauerfeier	300,00 €	300,00 €
B Nebenraum (alt)		
Alle Veranstaltungen	50,00 €	50,00 €
C Mehrgenerationenraum (Nebenraum neu)		
Allgemeine / private Veranstaltung mit/ohne Küche	100,00 €	100,00 €
	50,00 €	50,00 €
Benutzung durch Stein-Bockenheimer Bürger bei Trauerfeier	100,00 €	100,00 €
Veranstaltung mit gewerblichem Charakter	200,00 €	200,00 €

Benutzung durch auswärtige Mieter	200,00 €	200,00 €
Benutzung durch auswärtige Mieter bei Trauerfeier	150,00 €	150,00 €

- Friedhofsgebühren

Friedhofsgebühren (Gebührensatz pro Tag)	2021	2022
--	------	------

1 Überlassung von Grabstellen

Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €	60,00 €
Einzelgrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	120,00 €	120,00 €
Doppelgrab	240,00 €	240,00 €
Je weiterer Grabstätte	120,00 €	120,00 €
Aufpreis - Überlassung eines Grabes in Teil 1 Abt. A und Teil 3 Abt. B pro Bestattung	300,00 €	300,00 €
Urnengrab	90,00 €	90,00 €
Aufpreis - Überlassung eines Urnengrabes in Teil 3 Abt. B pro Bestattung	100,00 €	100,00 €
Tiefgrab	180,00 €	180,00 €
Ausheben und Schließen von Gräbern	NachAufwand	
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	NachAufwand	

1.2 Verlängerung von Nutzungsrechten

Je Jahr	10,00 €	10,00 €
Ab 20 Jahren	200,00 €	200,00 €

2. Benutzung der Leichenhalle

2.1 Für die Aufbewahrung

Einer Leiche bis zu 4 Tage	100,00 €	100,00 €
Für jeden weiteren Tag	20,00 €	20,00 €
Einer Urne bis zu 10 Tagen	100,00 €	100,00 €
Für jeden weiteren Tag	20,00 €	20,00 €
Für Trauerfeiern - außerhalb einer Friedhofsbestattung (Ruhewald)	100,00 €	100,00 €

3. Errichtung von Grabmalen

Einzel-Grabmal	20,00 €	20,00 €
----------------	---------	---------

Die Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2021/2022 sowie die Beitragssätze für die Weinberghut, sowie die Friedhofsgebühren bleiben unverändert.

Die Gebühren für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen wird ab 2021 geändert und neu festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat beschließt die geänderten Hebesätze 2021/2022 festzusetzen.

Beschluss

Der Beschluss ergeht hierzu einstimmig.

TOP 5 Bauvoranfrage - Errichtung von Parkplätzen

Frau Eckstein verlässt wg. Sonderinteresse den Sitzungstisch.

Dem Ortsgemeinderat liegt eine Bauvoranfrage vor. Es geht um die Errichtung von ca. 10 Parkplätzen auf dem Gartengrundstück Kirchstr. 4.

Die Genehmigung der vorgenannten Bauvoranfrage wird seitens des Gemeinderates zugestimmt.

Beschluss

Der Beschluss hierzu ergeht einstimmig.

Frau Eckstein kehrt an den Sitzungstisch zurück.

TOP 6 Sachstand Sanierung Dunzelbachverrohrung

Ortsbürgermeister Jahn teilt mit, dass Mitte Dezember die Baumaßnahme abgeschlossen sein wird.

Der vorhandene Brunnen soll möglichst mit Wasser versorgt werden, die Zuleitung muss bei Öffnung der Straße begutachtet werden. Eine kurzfristige, schnelle und finanzierbare Lösung ist aber offensichtlich schwer zu realisieren, da die Baufirma ihren Zeitplan einhalten muss.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 7 Aktueller Stand Corona - Veranstaltungen 2020/2021

Aufgrund der Corona Pandemie sind alle Termine abgesagt worden (z.B. Weihnachtsmarkt, Seniorenadvent, Fastnacht etc.). Der Neujahrsempfang ist noch nicht abgesagt, allerdings steht auch diese Veranstaltung auf der Kippe.

TOP 8 Sonstiges

Frau Eckstein schlägt vor, dass sich dieses Jahr viele Bürger bei der Gestaltung von „Adventsfenstern“ an ihren Häusern beteiligen könnten. Hierzu erfolgt ein Aufruf im Nachrichtenblatt.

Dieser Vorschlag wird vom Ortsgemeinderat sehr begrüßt.

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Jahn informiert:

- über ein Schreiben der VG-Verwaltung bzgl. der Zukunft des Bauhofes
- über die Beweissicherung Wirtschaftsweg zw. L400 und K3 Fa.Abo Wind AG und Fa. Juwi, VG Wöllstein und Ortsbürgermeister Emrich, Wonsheim, am 23.10.2020

- Es findet in diesem Jahr keine Haussammlung zugunsten des „Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. statt. Stattdessen gibt es hierzu einen Spendenaufruf.

Die Ortsgemeinde wird eine Kommunalspende veranlassen.

- über ein Schreiben der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Kommunalaufsicht, zum Nachtragshaushalt 2020
- über die Teilvermessung am geplanten neuen Wasserhaus „Am Steinkautweg“. Diese fand am 07.09.2020 mit der Wasserversorgung Rhh. Pfalz AG statt
- über das Ergebnis der diesjährigen Spielplatzbegehung. Diese fand im August statt. Es soll ein neues Trampolin angeschafft werden, da die Umrandung von dem vorhandenen Trampolin kaputt ist
- über eine Email von Herrn Scharbach in Sachen Gewinnausschüttung der AöR Ruhewald Rhein Hessische Schweiz.
- über einen Hilferuf Elternkreis Autismus Rhh.e.V. Luca 12 Jahre sucht ein Haus oder eine Wohnung zu mieten aufgrund einer Not-situation
- für den Veranstaltungskalender 2021 der Verbandsgemeinde sollen die Termine mitgeteilt werden. Die Termine werden digital verwendet.
- über den Besuch des Landtagsabgeordneten Heiner Illing der Ortsgemeinde am 24.09.2020
- über die Landtagswahl RLP 2021 im März 2021
- die IG Streuobstwiese wird in 2021 aktiviert und neu organisiert, Christian Steitz bietet an weitere Bäume zu pflanzen. Dies wird derzeit noch geprüft.
- darüber, dass die Friedhofsplanung vorangeht. Frau Stumpf und Herr Dexheimer kümmern sich darum. Urnenfelder sollen kurzfristig installiert werden. Ein Rasengrabfeld soll folgen.
- über verschiedene durchgeführte Maßnahmen im Ort. Es wurden Spechtlöcher in der Gemeindehalle von Gerold Hees gestopft, das untere Friedhofstor wurde erneuert, die Friedhofsreinigung erfolgte durch Bürgerinnen, Infektionsspender für die Gemeindehalle sowie die Trauerhalle wurden von Heinrich Ditterich selbst hergestellt, der Bücherschrank wurde ausgetauscht, neue Bäume auf dem unteren Spielplatz gepflanzt. Insbesondere wurde von Egon Thamerus ein toll gestalteter Sitzplatz errichtet mit Hilfe von Hermann Dexheimer und Otto Schultheiß.

Herr Jahn bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern für ihr Engagement, auch bei denen, die nicht namentlich genannt wurden.

Herr Scharbach regt an, einen neuen bzw. zusätzlichen Bücherschrank aufzustellen.

Herr Lenz regt an, an die „Straßenreinigungspflicht“ im Nachrichtenblatt zu erinnern.

Falls dies keine Wirkung zeigt, soll die örtliche Ordnungsbehörde die Bürger, die Betroffenen sind, anschreiben.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt Ortsbürgermeister Thorsten Jahn den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:50 Uhr.

Unterschriften:

(Vorsitzender) (Schriftführer)



Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Nichtamtliche Mitteilungen



Grüßwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, noch zu Beginn dieses Jahres war es für uns alle unvorstellbar, dass wir uns im Laufe des Jahres nur noch mit Abstand oder gar mit einem Mund-Nasenschutz begegnen dürfen. Es war unvorstellbar, dass wir uns einem Virus beugen müssen und auf vieles, was uns in der Gesellschaft ausmacht und liebgewonnen ist, verzichten müssen. Unsere geplanten Veranstaltungen mussten nahezu alle abgesagt werden. Sei es die Wiesenkerb, der Seniorenausflug und -advent, der Weihnachtsmarkt, die Ferienspiele, um nur einige zu nennen. Unsere Vereine und unsere Freiwillige Feuerwehr mussten ihre Übungsstunden reduzieren oder nun gar ganz ausfallen lassen. Gesellschaftliches Beisammensein ist verboten, staatlich verordnet. Eine Situation die beängstigend wirkt. Und doch sind diese Maßnahmen aufgrund des Virus begründet und meist auch nachvollziehbar. Leidtragende sind auch unsere Kinder, bewegen Sie sich doch im Kindergarten oder den Schulen nahezu permanent mit Maske. Auch sie sollen die Kontakte auf ein Minimum reduzieren und Besuche bei Oma und Opa möglichst unterlassen. In welche Zukunft werden sie wohl blicken?

Liebe Bürgerinnen und Bürger, dies alles lässt keinen schönen Rückblick auf das Jahr 2020 zu. Doch trotz der Umstände konnten wir „mit Abstand“ und mit der Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger einiges bewegen im Dorf. Das Erreichte macht mich stolz. Gemeinschaft schweißt zusammen und nur gemeinsam kann man Ziele leichter erreichen. Auch für das kommende Jahr wünsche ich mir, dass Sie noch etwas Zeit für Aktivitäten in unserer schönen Ortsgemeinde finden. Gegen Jahresende zieht jeder für sich Bilanz, um festzustellen, was das Jahr für unsere Gemeinschaft und für jeden Einzelnen gebracht hat. Es gab Momente des Glücks, der Freude, der Zuneigung, der Erfüllung, aber auch der Enttäuschung, des Schmerzes und der Trauer. Dieses Auf und Ab gehört zum Lebenskreislauf, jeder geht diesen Weg der Freude und des Schmerzes. Dabei ist es wichtig, Menschen um sich herum zu haben, die uns auf diesem Weg begleiten und uns dabei helfen und stärken, unser Leben so zu gestalten, dass wir zufrieden in die Zukunft blicken können. Genießen Sie die schöne Weihnachtszeit so gut es geht, erfreuen Sie sich an geschmückten Fenstern und Häusern sowie unserem toll geschmückten Weihnachtsbaum mit den Krippen am „Wieheheiseje“. Nehmen Sie etwas Geschwindigkeit aus dem Alltag heraus, gönnen Sie sich Ruhe und Entspannung, um Kraft für das kommende Jahr zu schöpfen. Genießen Sie diese Zeit ganz bewusst. Ich darf an dieser Stelle allen Bürgerinnen und Bürgern für Ihre Hilfsbereitschaft Danke sagen. Auch denjenigen, die sich als „Nachbarschaftshelfer“ während der Pandemie gemeldet haben. Vielen Dank für Ihr Engagement zum Wohle der Allgemeinheit. Allen Vereinen, den Verantwortlichen und den Mitgliedern Danke ich für das Verständnis und die Einhaltung aller Regeln, die uns auferlegt wurden. Es werden wieder angenehmere Zeiten kommen.

Nicht versäumen möchte ich es, meinen Beigeordneten und Ratsmitgliedern für die konstruktive und hervorragende Zusammenarbeit während des Jahres 2020 zu bedanken. Eingeschlossen hierbei sind die Ausschussmitglieder sowie der Arbeitskreis, der Vorstand und der Verwaltungsrat unseres Ruhewaldes. Herzlichen Dank. Und sehen Sie es mir bitte nach, wenn ich jemanden vergessen habe hier zu erwähnen.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger auch im Namen der Beigeordneten Isabell Steinle und Torsten Lenz sowie des Ortsgemeinderates ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2021 alles erdenklich Gute, die Erfüllung all Ihrer Wünsche, vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

*Ihr Ortsbürgermeister
Thorsten Jahn*

Der Nikolaus zu Besuch bei den Stein-Bockenheimer Kindern



Für Samstag, den 5. Dezember 2020 hatte sich der Nikolaus zu einem Besuch in Stein-Bockenheim bei mir angekündigt und siehe da, er kam tatsächlich.

Gemeinsam mit dem Nikolaus bin ich mit einem vollbepackten „Rentierschlitten“ durch unser hübsch geschmücktes und beleuchtetes Dorf gelaufen. Viele Kinder haben mit ihren Eltern bereits gespannt auf uns gewartet.

Der Nikolaus hatte natürlich tolle Nikolaustüten für die Kinder dabei. Wir haben sehr viel glückliche, lachende und teilweise auch etwas angespannte Kinderaugen gesehen.

Uns hat es sehr viel Spaß gemacht, Euch damit eine Freude zu bereiten. Die übrigen Nikolaustüten habe ich der Kinderklinik Worms übergeben, die sich ebenfalls riesig gefreut und sich ganz herzlich hierfür bedankt haben.

Habt noch eine schöne Weihnachtszeit und bleibt alles gesund und munter.

*Euer Bürgermeister
Thorsten Jahn*



Wendelsheim

Ortsbürgermeisterin Christine Knuth

Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim
 Tel: 06734/6723 (privat) 06734/359 (Büro)
 E-Mail: c.knuth@wendelsheim-rhh.de
 Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr
 Internet: www.wendelsheim-rhh.de



Grußwort zum Jahreswechsel 2020

Liebe Wendelsheimerinnen, liebe Wendelsheimer

Zum Jahreswechsel ist es üblich zurückzublicken auf das Vergangene und Resümee zu ziehen aus dem was geschehen ist. Auf was blicken wir zurück?

Auf ein ausgefallenes Jahr.

Ausgefallen - vom Üblichen, Gewöhnlichen in stark auffallender Weise abweichend, nicht alltäglich (Wörterbuch)

Weil uns ein Virus stark im Griff hat, auf unseren Alltag wirkt. Unser Leben bestimmt und Traditionen beeinflusst.

Liebgewonnene Veranstaltungen und Feste, Konzerte, Jubiläen, Familienfeiern, Hochzeiten, Vorstandssitzungen, Ratssitzungen, Bürgerversammlungen - ausgefallen.

Hat man sich zu den ersten Absagen noch mit einem Kloß im Hals und Herklopfen durchringen müssen, nahm man die Folgenden eher mit Resignation hin. Dass die Gemeinde nach Johannisfest, Kerb und Seniorenfeier auch keinen Weihnachtmarkt abhalten konnte war schon eine logische Folge. Und wie es im nächsten Jahr weitergehen wird bleibt zum jetzigen Zeitpunkt nur Spekulation.

Doch es hat auch etwas Gutes, Menschen besinnen sich auf ihre Nächstenliebe. Es zeigt sich, dass in Wendelsheim Nachbarschaftshilfe selbstverständlich ist. Die spontan gegründeten Hilfsangebote durch die Kerbegemeinschaft oder die Kirchengemeinde sind Zeichen der Verbundenheit.

Nichtamtliche Mitteilungen

Weihnachtsspende Bärenherz

Wer auch ohne die gewohnt stimmungsvolle Adventsparty bei Monique Jaquet-Schmahl und Willi Schmahl dem Verein Bärenherz eine Spende zukommen lassen will, kann das gerne tun. Die Kinder werden es ihnen danken und sich sehr darüber freuen.

Entweder an Baerenherz Stiftung IBAN: DE 07510900000000070700
 Kennwort Aktion Monique einzahlen oder direkt bei Monique Jaquet-Schmahl abgeben. Spendenquittungen wedren ab 50,-€ ausgestellt.

Und dass ältere und unterstützungsbedürftige Bürger immer gut im Blick waren, lag an einer intakten Nachbarschaft, die bei uns im Dorf noch gelebt wird. Ein gutes Gefühl.

Der Kreativität und dem Einsatz vieler Bürger ist es zu verdanken, dass auf Grund gut ausgearbeiteter Hygienekonzepte neben den Ratssitzungen auch sportliche Aktivitäten in den Hallen möglich war. Johannisfest- oder Kerbeessen konnten genossen werden und man erlebte mit der Geselligkeit am Elsa-Schmidt-Turm ein Stück Normalität. Nicht zu vergessen, jetzt im Advent der Besuch des Nikolaus in seiner Kutsche, eine Attraktion nicht nur für die Kleinsten.

Wer auf Abstandsregeln achtete konnte auf dem Andachtsweg der evangelischen Kirchengemeinde in Wendelsheim unter dem Thema „Vertraut den neuen Wegen“ seinen persönlichen Gottesdienst erwandern.

Genau, wandern - eine Freizeitaktivität die an enormer Bedeutung gewonnen hat. Selten ist man sich der Heimatverbundenheit, der Schönheit unserer Landschaft und der Liebe zu unserem Ort oder Rheinhessen mehr bewusst geworden, als in dieser reduzierten Zeit.

Gut, dass der Verschönerungsverein sich um den Austausch defekter Bänke sorgt, die zum Teil die Gemeinde spendiert hat. Auch gut, dass der Radweg zwischen Wendelsheim und Eckelsheim fertiggestellt ist und ein weiterer zwischen Flonheim und Wendelsheim in Aussicht gestellt wurde.

Unsere Dorfentwicklung schreitet voran, mit der Planung des Baugebietes „Am Mühlberg“ sind wir im Zeitplan und an der Gestaltung des Ortseinganges wird in Arbeitsgruppen eifrig gearbeitet. Ebenso wie an den Projekten zur Gestaltung der Spielplätze und des Friedhofes. Allen die dem Aufruf zur Mitwirkung gefolgt sind sei hier noch mal herzlich gedankt.

Ebenso herzlichen Dank den Engagierten, die sich in ausgefallener aber auch in gewohnter Weise eingebracht haben, in der Gemeinde, im Kindergarten, für die Vereine, die Gemeinschaft oder einfach im Stillen für den Nachbarn gegenüber.

Eine Zeit in der man sich auf das Wesentliche besinnt.

Im Namen des Gemeinderates und der Beigeordneten wünsche ich Ihnen allen ein besinnliches Weihnachtsfest, mögen Sie alle gesund bleiben und zuversichtlich das Jahr 2021 beginnen.

*Ihre Ortsbürgermeisterin
Christine Knuth*

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindebüro während der Weihnachtsferien komplett geschlossen

Das Büro der Ortsgemeinde Wöllstein ist während der Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 geschlossen.

Ab 4. Januar ist bis auf Weiteres nur ein telefonischer Kontakt zum Gemeindebüro möglich. Wir sind dann montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr unter 06703 960090 erreichbar, donnerstags außerdem zwischen 16.00 und 18.00 Uhr.

Herr Ortsbürgermeister Brüchert steht dienstags von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und donnerstags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr telefonisch zur Verfügung.

Das Gemeindebüro befindet sich vorerst weiterhin im alten Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 10.

Post bitte weiterhin in den Briefkasten im Rathaus, Ernst-Ludwig-Straße 22, einwerfen.



Wöllstein

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert

Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein
 Tel. 06703/960090, Fax 06703/960092
 E-Mail: gemeinde@woellstein.de
 Sprechzeiten: Die. 09.00 - 11.00 Uhr, Do. 16.30 bis 18.00 Uhr
 Internet: www.gemeinde-woellstein.de

Nichtamtliche Mitteilungen



Grußwort zum Jahreswechsel

Liebe Wöllsteinerinnen und Wöllsteiner!

Die Zeit des Advents ist nicht nur die Zeit des Innehaltens, sondern war auch immer eine Zeit der Begegnungen und der gemeinsamen Vorfreude auf das höchste Fest im Jahr. In diesem Jahr fällt die magische Zeit des Advent anders aus als in den letzten Jahren. Gerade in dieser ungewöhnlichen und für viele auch ungewissen Zeit ist es wichtig, dass wir im Sinne der Botschaft von Weihnachten nicht die Zuversicht verlieren und trotz aller Einschränkungen menschliche Nähe schaffen.

Deshalb möchte ich gerade in diesem Jahr das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die sich über das ganze Jahr für unsere Gemeinde und unsere Gemeinschaft eingesetzt haben. Mein Dank gilt besonders den Menschen, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen ehrenamtlich engagiert haben. Der große Respekt und unsere Dankbarkeit gehören insbesondere denen, die in dieser schwierigen Zeit stets ihr Bestes für unsere Gesellschaft und unsere Gesundheit während der Pandemie geleistet haben und immer noch leisten.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse, den Beigeordneten sowie insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Wöllstein recht herzlich für die gute, konstruktive und sehr angenehme Zusammenarbeit zum Wohle unserer Gemeinde.

So konnten wir auch in diesem Jahr viel Gutes für die Gemeinde bewirken und damit unser aller Zusammenleben in Wöllstein positiv gestalten. Beispielhaft sei neben der Bewältigung der Pandemie auch auf kommunaler Ebene die Fertigstellung des Baugebietes „Am Hinkelstein“ und die Vergabe der dortigen Grundstücke genannt sowie die Schaffung der Grundlagen für den Neubau eines neuen modernen Feuerwehrrätehauses in Wöllstein.

Ich wünsche Ihnen im Namen des Gemeinderates, der Beigeordneten aber auch von ganzem Herzen persönlich ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr 2021 viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen!

Herzlichst,

Ihr Johannes Brüchert, Ortsbürgermeister

Weihnachtsüberraschung für Wöllsteiner Senioren

In diesem Jahr mussten und müssen wegen der Corona-Pandemie fast alle Aktivitäten ruhen. Für die Senioren bedeutete dies, dass die Treffen von VdK, Seniorenclub und Arbeiterwohlfahrt ausgefallen sind und der Kontakt untereinander nur sehr eingeschränkt möglich war. Dies hatte auch zur Folge, dass die sonst üblichen Weihnachtsfeiern nicht stattfinden konnten.

Trotzdem vergisst die Gemeinde ihre Senioren natürlich nicht: Ortsbürgermeister Johannes Brüchert ergriff die Initiative sendet allen Senioren ab 70 Jahre eine Weihnachtskarte mit herzlichen Weihnachtsgrüßen von der Ortsgemeinde.

Dazu gibt es noch eine kleine Überraschung: Die Kinder in den beiden Kindertagesstätten und im Jugendtreff haben in den letzten Wochen sehr fleißig gebastelt und es konnte nun jeder Karte eine kleine Weihnachtsbastelei beigelegt werden.

Wir wünschen viel Freude damit und sagen herzlichen Dank an die Kita-Teams und die Jugendtreff-Leitung für die Unterstützung!



Die Spielwiesenkinder gestalten wunderschöne Karten



Tolle Ideen werden in der Rasselbande umgesetzt



Wonsheim

Ortsbürgermeister Jochen Emrich

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,

Tel. 06703/1219, E-Mail: wonsheim@woellstein.de

Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr

Internet: www.wonsheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen



Grußworte zum Jahreswechsel

Liebe Wonsheimer,
ein besonderes Jahr neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr, in dem wir unserer Gesundheit zuliebe vieles anders gemacht haben bzw. machen mussten. Wir verzichten auf Veranstaltungen, private Treffen im größeren Kreis, Umarmungen lieb gewonnener Menschen, tragen Masken und vieles mehr.

Trotz aller Einschränkungen, die wir erfahren mussten, ist im abgelaufenen Jahr einiges passiert und in der Ortsgemeinde ist es weiter voran gegangen. Nennen möchte ich hier beispielhaft die kürzlich erfolgte Beauftragung zur Erweiterung unserer Kita, den Baubeginn im Neubaugebiet „Am Holzweg“ und die Einstellung unseres Gemeindegärtners.

Auch unsere Kerb konnten wir feiern. Mit Unterstützung der ausrichtenden Vereine fand die „andere Kerb uff de Gass“ statt. Es herrschte im ganzen Ort eine tolle Stimmung.

Für mich persönlich war dies ein Highlight des Jahres 2020, das zeigt, wie auch in schwierigen Situationen kreative Lösungen gefunden werden können. Das eigens für diese Kerb hergestellte „Corona-Kerbe-Glas“ wird uns sicher noch lang an dieses tolle Fest erinnern.

Bedanken möchte ich mich dafür, dass auch im abgelaufenen Jahr die ehrenamtliche Unterstützung für die Gemeinde nicht zu kurz gekommen ist.

So wurden bspw. diverse Reparaturen ausgeführt, an zwei Stellen Sitzgelegenheiten mit Blick auf Wonsheim geschaffen und die Stenne und der Pfarrgarten gepflegt. Danke an alle, die so ehrenamtlich dazu beitragen, dass Wonsheim l(i)ebenswert ist und bleibt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die gesamte Lage rund um die Pandemie mit Beginn des neuen Jahres, auch durch die Zurverfügungstellung eines Impfstoffes, wieder normalisieren und das gesellige Beisammensein wieder Einzug finden kann.

Im Namen meiner Beigeordneten und des gesamten Gemeinderates wünsche ich Ihnen schöne Weihnachtsfeiertage im Kreis Ihrer Liebsten und einen guten Start ins neue Jahr 2021.

Blieben Sie gesund.

Ihr Jochen Emrich (Ortsbürgermeister)

Ausfall Sprechstunde Bürgermeister

Wir bitten um Beachtung, dass die Sprechstunden **am 23.12. und 30.12.2020** entfallen.

Ortsgemeinde Wonsheim

Emrich

Ortsbürgermeister

Lebensmittellieferungen am 23. und 30.12.2020

Die wöchentliche Lebensmittellieferung erfolgt am 23. und 30.12. abweichend zur normalen Uhrzeit gegen **19.00 Uhr**. Wir bitten um Beachtung.

Unser Lieferant rechnet rund um die anstehenden Feiertage mit einem erhöhten Bestellaufkommen und bittet darum, die Bestellungen für die Lieferung nach Wonsheim rechtzeitig vorzunehmen.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Wendelsheim und Eckelsheim

Ev. Pfarramt Wendelsheim, Donastr. 15,
55234 Wendelsheim, Tel: 06734-347

Sprechstunde: telefonisch nach Vereinbarung - rufen Sie gerne an (Pfrin Dr. Tanja Martin)

Bürostunde Pfarramtssekretärin: donnerstags von 14-16 Uhr, zurzeit wegen der Coronapandemie für den Publikumsverkehr geschlossen.

Email: kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn.de

Homepage: www.evkiweck.de

Gottesdienst:

24.12.2020 - Einläuten der Heiligen Nacht: 18 Uhr – Wir laden Sie ein als Zeichen der Verbundenheit ein Licht ins Fenster zu stellen.

Präsenzgottesdienste: Auf Basis der aktuell geltenden Corona-Verordnungen haben wir folgende Gottesdienste an Weihnachten und Silvester geplant.

24.12.2020 – Heiliger Abend (nur mit Anmeldung)

21.00 Uhr (Wendelsheim): Christmette (Pfrin. Dr. Martin)

22.15 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

25.12.2020 – 1. Weihnachtstag (nur mit Anmeldung)

9.00 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

10.15 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

18.00 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

19.15 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

26.12.2020 – 2. Weihnachtstag (nur mit Anmeldung)

9.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

10.15 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

18.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

19.15 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

Anmeldeschluss: für die Weihnachtsgottesdienste: 20.12.20!

31.12.2020 – Altjahresabend (nur mit Anmeldung)

17.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

18.15 Uhr (Wendelsheim): Christmette (Pfrin. Dr. Martin)

Anmeldeschluss für die Gottesdienste am Altjahresabend: 30.12.20!

03.01.2021 – 2. Sonntag nach dem Christfest

Keine Gottesdienste in unseren Gemeinden

10.01.2021 – 1. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

Da aufgrund der Hygieneschutzbestimmungen nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen in den Kirchen zur Verfügung steht, **erbitten wir eine vorherige Anmeldung** per Telefon (06734-347) oder E-Mail (tanja.martin@ekhn.de). Hierfür benötigen wir folgende Angaben: Vor- und Nachnamen, Adresse und Telefonr. Bitte melden Sie sich ab, wenn Sein nicht kommen können. Sollte ein Gottesdienst ausgebucht sein, werden wir Sie kontaktieren.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis, dass in Gottesdiensten besondere Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Hierzu gehören u.a. das Einhalten von Abstandsregeln (im Gottesdienst ist es nur Personen eines Hausstandes erlaubt zusammenzusetzen!), das Nutzen der bereitgestellten Desinfektionsmittel, das **Tragen eines Mund-Nasenschutzes** (bitte mitbringen!), das temporäre und geschützte Hinterlegen Ihrer persönlichen Kontaktdaten, der Verzicht auf Gemeindegesang und Körperkontakt. Außerdem müssen wir in Wendelsheim während des Gottesdienstes die Kirchenheizung ausstellen. Darum empfehlen wir Ihnen, sich warm anzuziehen. Die aktuellen Hygieneregeln sind vor Ort ausgehängt.

Weihnachtsandachtswege mit Krippenhörspiel der KiGo-Kids!

Da die Krippenspielgottesdienste in diesem Jahr aufgrund der Coronaschutzmaßnahmen nicht stattfinden können, haben wir uns etwas Besonderes ausgedacht. Kommen Sie mit auf den Weg in die Heilige Nacht und folgen Sie gemeinsam mit den Hirt*innen dem Stern nach Bethlehem!

Ab dem 24. Dezember 2020 bis mind. 06. Januar 2021 in Eckelsheim und Wendelsheim!

Unter Wahrung der geltenden Abstandsregeln kann jede*r zu seiner Zeit und in seinem Tempo entlang eines Weges einen Krippenhörspiel-Gottesdienst „begehen“. Am Startpunkt finden sich „Laufzettel“ mit Texten und einer Wegbeschreibung. Mehrere Stationen laden mit kurzen Impulsen, Gebeten, Weihnachtsliedern und unserem Krippenhörspiel zu einer Andacht entlang eines Weges ein. Die Audiodateien sind über QR-Codes mit dem Smartphone abrufbar (Kopfhörer sind empfohlen). Ein Weihnachtsrundwanderweg ist ebenfalls in der Planung. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage unserer Gemeinde. Die **Startpunkte** der Weihnachtsandachtswege erfahren Sie aus unserem Gemeindebrief-EXTRA, auf unserer Homepage und in unseren Schaukästen.

Gemeindebrief-EXTRA-Weihnachten: Bitte entnehmen Sie auch weitere Informationen aus unserem Gemeindebrief-EXTRA, der in den Haushalten verteilt wurde.

Die ev. Kirchengemeinden Wendelsheim und Eckelsheim wünschen Ihnen und Ihren liebsten ein geruhsames und gesegnetes Weihnachtsfest. Bleiben Sie gesund!

Evangelische Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim

Pfarrerin Anke Feuerstake Tel. 0 67 32 - 600 06 50

Mail: anke.feuerstake@ekhn.de

Ev. Gemeindebüro Wörrstadt, Hermannstr. 45, Tel. 06732-8509

Das Gemeindebüro ist von 23. Dezember bis 1. Januar geschlossen.

E-Mail-Adresse:

kirchengemeinde.wallertheim@ekhn.de

Hinweise auf Gottesdienste und Veranstaltungen:

Heiligabend, 24.12.20

jederzeit zwischen 15:00 und 16:00 Uhr

Weg- und Weihnachtssegen in Wallertheim mit Orgelunterstützung an der Ev. Kirche

jederzeit zwischen 15:45 und 16:15 Uhr

Weg- und Weihnachtssegen in Gau-Weinheim an der Ev. Kirche

Neujahr, 01.01.21

11:00 Uhr Neujahrsandacht am Wallertheimer Kirchturm mit Gertrude Weisgerber

Sonntag, 03.01.21

09:00 Uhr Gottesdienst in Wörrstadt, Ev. Kirche

Weihnachtswege „Licht*blicke...“

Weihnachten liegt in den *Sternen... ab Heiligabend

An Weihnachten finden Sie in einigen Orten unseres Dekanats einen Weihnachtsweg zur Krippe. In **Gau-Bickelheim**, Gau-Weinheim und Wallertheim können Sie ihn ab Heiligabend erlaufen. Start in Gau-Weinheim und Wallertheim ist bei der Evangelischen Kirche. In **Gau-Bickelheim startet der Weg vor dem Römerkeller**. Jede Station berichtet aus Sicht einer Figur, die wir aus der Weihnachtserzählung kennen. So kommen Maria und Josef zu Wort, aber auch Engel, Hirten und sogar Ochs und Esel. Insgesamt sind es 7 Stationen, die zum Entdecken einladen. Nehmen Sie gern ein Smartphone mit, auf jeder Station befinden sich QR-Codes, über die Sie Weihnachtslieder anhören können, die verschiedene Musiker*Innen aus unseren Gemeinden eingespielt haben. Singen Sie gerne mit! Die Stationen sprechen aber auch für sich.

In Wallertheim gibt es zudem Rätsel für Kinder zur Weihnachtsgeschichte, die am Ende zum Hör-Krippenspiel auf CD führen. Wir wünschen viel Vergnügen und gesegnete Feiertage.

Pfarrerin Anke Feuerstake

Ev. Gottesdienste an Weihnachten

In Anbetracht der weiter steigenden Infektionszahlen, kaum nachvollziehbarer Infektionswege und unserer Verantwortung den Menschen in unseren Gemeinden gegenüber, haben die Kirchenvorstände beschlossen, auf alle Präsenzgottesdienste zu Weihnachten in Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim und Wallertheim zu verzichten. Diese Entscheidung ist uns unendlich schwer gefallen. Was bleiben wird, sind die Weihnachtssegen an Heiligabend in Wallertheim und Gau-Weinheim und die Möglichkeit einen der Andachtswege in Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim oder Wallertheim im kleinen Kreis zu begehen. Außerdem können Sie, wie an Ostern, Post in Ihrem Briefkasten erwarten, die ein kleines Weihnachtslicht der Hoffnung zu Ihnen bringen soll. Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen hoffnungsfrohen Start ins neue Jahr.

Ihre Ev. Kirchengemeinden Wallertheim und Gau-Bickelheim und Gau-Weinheim



Heilig Abend to go

Heilig Abend to go in Gumbsheim

Wann? 24.12.2020
von 17.00 bis 18.00 Uhr

Wo?
Vor der Kirche

Der Gottesdienst muss leider ausfallen, aber wir haben etwas vorbereitet für Sie zum Mitnehmen! Machen Sie mit der Familie einen Spaziergang und kommen Sie an die Kirche.

Lisa Hubrich wird in dieser Zeit Weihnachtslieder auf der Orgel spielen.

Gumbsheimer Krippenspiel mal anders

Wie gerne hätten wir wieder ein tolles Krippenspiel aufgeführt, aber Corona zwingt uns dazu andere Wege zu gehen, wir werden digital!

Ab dem 24.12.2020 kann man es sich im Internet ansehen unter:

www.gumbsheim.de

>Ev Kirche

Es wird dort ein paar Tage zu sehen sein.

Wir wünschen trotz allem ein schönes Weihnachtsfest mit der Familie.

Evangelische Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim und Stein-Bockenheim

Liturgischer Kalender für Weihnachten

Liebe Gemeindeglieder,

momentan können wir noch gemeinsam Gottesdienste feiern - allerdings nur unter Einhaltung der Vorgaben des Schutzkonzeptes. Das bedeutet leider auch, dass je nach Kirche lediglich zwischen 25 und 35 Besucher eingelassen werden dürfen.

Für die Gottesdienste zwischen dem 20. Dezember und Silvester sind telefonische Anmeldungen bis dienstags, den 22.12.2020, 12:00 Uhr Voraussetzung (Tel. 06703-1370).

Die nachfolgenden Andachten und Gottesdienste sind zwar geplant, aber durch neue Verordnungen könnten sich auch kurzfristig Änderungen ergeben. Bitte beachten Sie deshalb die Informationen in den Medien.

Gottesdienststörung am Heilig Abend, 24.12.2020

Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids. (Lukas 2,10b.11)

Lied: 24 oder 27

16:00 Uhr Stein-Bockenheim

Vesperandacht in und vor der Kirche, Pfarrer Emig

17:00 Uhr Wonsheim

Ökumenische Christmette in der Gemeindehalle oder im Pfarrgarten mit musikal. Begleitung, Pfarrer Emig und Pfarrer Todisco

18:00 Uhr Siefersheim

Vesperandacht im Freien vor der evang. Kirche, Pfarrer Emig

Gottesdienststörung am 2. Weihnachtstag, 26.12.2020

Lied: 32 oder 39

10:15 Uhr Siefersheim

Gottesdienst, Pfarrer Emig

10:15 Uhr Wonsheim

Gottesdienst, Diakonin Ina Reiß

Gottesdienststörung am 1. Sonntag nach Weihnachten, 27.12.2020

Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit. (Johannes 1,14b)

Wochenlied: 34 oder 36

10:15 Uhr Stein-Bockenheim

Gottesdienst, Pfarrer Emig

Gottesdienststörung am Altjahresabend, 31.12.2020

Meine Zeit steht in deinen Händen. (Psalm 31,16a)

Lied: 58 oder 65

17:00 Uhr Siefersheim

Gottesdienst zum Jahresabschluss, Pfarrer Emig

Sprechstunden im Pfarrbüro:

Während der Schulzeit: dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 17:00 - 19:00 Uhr.

In den Schulferien: donnerstags von 17:00 - 19:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten stehen Ihnen üblicherweise sowohl Frau Lamest-Gräf oder Frau Ulla Kröhnert für alle Sekretariatsangelegenheiten als auch Pfarrer Emig für persönliche und seelsorgerische Gespräche zur Verfügung.

Außerhalb der Bürozeiten sind Gespräche mit Pfarrer Emig - nach telefonischer Absprache - ebenfalls möglich.

Für Hausbesuche, Hausandachten, Abendmahle steht Ihnen Pfarrer Emig ebenfalls gerne zur Verfügung, wenn Sie solches wünschen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Evangelisches Pfarrbüro

Kirchgasse 3, 55599 Siefersheim

Tel.: 06703-1370, Fax: 06703-4722 oder Email:

kirchengemeinde.wonsheim@ekhn.de

Evangelische Kindertagesstätte Sonnenschein

Heinrich-Bechtolsheimer-Straße 11, 55599 Wonsheim

Tel.: 06703-1892

Leitung: Frau Anke Scherzer

Ev. Kirchengemeinden Gumbsheim und Wöllstein

Evangelisches Pfarramt Wöllstein

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr.

Wochenspruch:

Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids. (Lukas 2,10b,11)

Ihre Ev. Kirchengemeinden wünschen Ihnen eine gesunde und zuversichtliche Weihnachtszeit.

Unsere Gottesdienste:

Für die Teilnahme an unseren Gottesdiensten und allen anderen Veranstaltungen gelten nach wie vor die bekannten Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen (s. Schaukasten an der Kirche bzw. Aushang im Gemeindehaus).

Ev. Gottesdienste an Weihnachten in Wöllstein:

Leider muss der Kirchenvorstand den für Heiligabend vorgesehenen Familiengottesdienst hiermit **absagen**. Es wurden nicht nur verschiedene Konzepte überlegt, sondern in großen Teilen auch erarbeitet. Aber die derzeit hohe Infektionslage hat zu dieser Entscheidung geführt, die schweren Herzens getroffen wurde. Ganz besonders wird Herrn Pfarrer Dr. Sauer aus Sulzheim gedankt, der sich an den Vorbereitungen beteiligt hat.

Als Ersatz wird dem Amtsblatt eine Weihnachtspostille mit Gedanken zum Fest und einer möglichen Andacht beigelegt. Außerdem gibt es von Pfarrer Stefan Koch, der derzeit für Wöllstein zuständig ist, im Internet Andachten zu Weihnachten und zu Silvester/Neujahr. Diese sind dann auf www.ev-kirche-woellstein.de zu finden.

Corona-Schutz-Hinweise Wöllstein:

Um Ansteckungen in der Corona-Pandemie zu verhindern, finden die Gottesdienste in verkürzter Form im Kirchengarten statt. Bitte ziehen Sie sich warm an und tragen Sie eine Maske!

Heiligabend, 24.12.2020

Kein Gottesdienst in Gumbsheim (s.u.)

23:00 Uhr - Christmette Wöllstein im Kirchengarten, in Kurzform (Pfr. Koch)

(In kleinem Rahmen unter strengen Schutzauflagen im Kirchengarten. Hierzu wird herzlich eingeladen.)

Der Kirchenvorstand wünscht allen ein frohes, gesegnetes und gesundes Weihnachtsfest!

Freitag, 25.12.2020 - 1. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr - Gottesdienst Gumbsheim (Pfr. Emig)

Samstag, 26.12.2020 - 2. Weihnachtsfeiertag

10:15 Uhr - Gottesdienst Volxheim (Frau König)

10:15 Uhr - Gottesdienst Wöllstein, **im Kirchengarten** in Kurzform

(Pfr. Koch)

Donnerstag, 31.12.2020 - Altjahresabend

18:00 Uhr - Gottesdienst Wöllstein **im Kirchengarten**, in Kurzform (Hr. Zinser)

Freitag, 01.01.2021 - Neujahr

18:00 Uhr - Gottesdienst Gumbsheim (Pfarrerinnen Weyerhäuser)

Heilig Abend in Gumbsheim

Nach reiflicher Überlegung sind wir im Kirchenvorstand zu dem Entschluss gekommen, dieses Jahr ausnahmsweise keinen Gottesdienst an Heiligabend anzubieten. Die Infektionszahlen scheinen uns noch zu hoch, um dieses Risiko mit vielen Menschen einzugehen; Sicherheit sollte überall die Devise sein!

Wir haben uns aber etwas Anderes überlegt:

Zwischen 17.00 und 18.00 Uhr gibt es vor der Kirche einen „Heilig Abend to go“!

Machen Sie doch zum Beispiel anstelle des gewohnten Gottesdienstes einen Heiligabendspaziergang mit Ihrer Familie. Kommen Sie bitte an der Kirche vorbei, wir haben für Sie etwas zum Mitnehmen vorbereitet!

Unsere Organistin Lisa Hubrich wird in dieser Zeit Weihnachtslieder auf der Orgel spielen, die wir draußen hören können!

Auch die **Krippenspielkinder** waren nicht untätig, es gibt sie digital! Das etwas andere Krippenspiel können Sie ab dem 24.12.20 für ein paar Tage sehen unter: www.gumbsheim.de > **Ev Kirche**

Für die Gottesdienste am 1. Weihnachtstag um 10.00 Uhr mit Pfarrer Emig und den 1. Gottesdienst unserer neuen Pfarrerin, Frau Weyerhäuser, am 01.01.2021 um 18:00 Uhr bitten wir um Anmeldung unter Tel: 06703-301275!

Corona-Schutz-Hinweise Gumbsheim:

Da nach dem zurzeit gültigen Hygieneschutzkonzept die Zahl der Gottesdienstbesucher nach wie vor begrenzt ist, bitten wir um **Anmeldung zu den Gottesdiensten in Gumbsheim** bei Frau Schultheiß-Schröder, Tel: 06703-301275! Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln und tragen Sie einen Mund-Nase-Schutz!

Bauplätze „Am Hinkelstein“

Die ev. Kirchengemeinde Wöllstein hat sechs Bauplätze im Baugebiet „Am Hinkelstein“ in Erbpacht zu vergeben. Interessenten wenden sich bitte bis spätestens 1. Februar 2021 an das Gemeindebüro, Tel.: 06703/1211 oder Mail: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Bläserkreis, Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst finden zurzeit nicht statt.

Vakanz der Pfarrstelle

In der Vakanzzeit ist die Vertretung der Ev. Kirchengemeinden wie folgt geregelt:

Kirchengemeinde Wöllstein: Herr Pfarrer Stefan Koch, Wörrstadt, Tel.: 06732/963289

Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand:

Herr Dr. Gerhard Samosny, Tel.: 0172-8350443

Kirchengemeinde Gumbsheim: im Verbund mit der Kirchengemeinde Volxheim

Herr Pfarrer Dieter Emig, Siefersheim, Tel.: 06703-1370

Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand:

Frau Heike Schultheiß-Schröder, Tel.: 06703/301275

Trauerfälle

Sollte ein Angehöriger versterben, wenden Sie sich bitte direkt an den Pfarrer, der Ihre Gemeinde vertritt.

Katholische Pfarrgruppe „Rhein Hessische Schweiz“

**St. Remigius Wöllstein
mit Eckelsheim und Gumbsheim**

St. Martin Siefersheim

St. Mauritius Frei-Laubersheim

Hl. Kreuz Wonsheim mit Stein-Bockenheim

St. Dionysius Neu-Bamberg

St. Josef und St. Ägidius Fürfeld mit Tiefenthal

Kath. Pfarramt, Bennstraße 1, 55546 Fürfeld

Bürostunden: Dienstags von 18 h bis 20 h, mittwochs von 11 h -13 h
u. freitags von 8 h bis 13 h

Tel. 06709/429 Fax 06709/911154 pfarramt@kirchen-fuerfeld.de
www.kirchen-fuerfeld.de

Gottesdienste und Termine

Donnerstag, 24.12. - Heiliger Abend - Alle Gottesdienste können nur nach vorheriger Anmeldung besucht werden. **Sie können am 23. 12. zwischen 8 - 10 h noch anrufen, ob es noch einen „freien Strohhalm“ in Bethlehem gibt? Viel Glück!**

10.30 h FL Kinderkrippenfeier für Familien Anmeldung: simone.biegner@bistum-mainz.de

14 h FL Christmette

15.30 h Si Christmette

16 Wö Familienwortgottesfeier zur Heiligen Nacht : simone.biegner@bistum-mainz.de

17 h Won Ökumenische Christmette: Anmeldung im ev. Pfarramt in Siefersheim 06703/1370

18.30 h Fü Christmette für +Tarik Peter Fahmy u. + Sophie Schüller

20 h NB Christmette

22 h Won Deutsch-Polnische Mette

22 h Wö Christmette

23. 30 h Andacht zur Heiligen Nacht am Feldkreuz - Anmeldung bei Margot Haubs: 06703/960379

Freitag, 25.12 - Hochfest der Geburt des Herrn

9 h FL Messe

10.30 h Wö Familienmesse

17 h Fü Messe

19 h NB Messe

Samstag, 26.12. - Hl. Stephanus

9 h Si Messe

10.30 h Won Familienmesse

17 h FL Messe

19 h Wö Messe

Sonntag, 27.12. - Hl. Johannes

9 h FL Messe mit Weinsegnung

10.30 h Wö Familienmesse mit Weinsegnung

19 h Fü Messe mit Weinsegnung

Donnerstag, 31.12. - Hl. Silvester

17 h Fü Messe zum Jahresschluss

19 h NB Messe zum Jahresschluss

9.30 h Fü Messe

15 h Si Messe

19 h Wö Messe für + Helga Schürkes

Freitag, 1.1. - Hochfest der Gottesmutter Maria

10.30 h Wö Familienmesse

15 h FL Familienmesse

Samstag, 2.1. - Hl. Basilius u. Hl. Gregor v. Nazianz

19 h Fü Messe

Sonntag, 3.1.

9 h Si Messe

10.30 h Won Familienmesse

19 h NB Messe

Montag, 4.1.

18. 30 h Wö Messe

Dienstag, 5.1. - Hl. Johannes Nepomuk Neumann

19 h FL Messe

20 h Wö Immanuelkreis

Mittwoch, 6.1. - Erscheinung des Herren

Dank- u. Segnungsgottesdienste für alle Sternsinger*innen!

9.30 h Fü Messe

15 h Si Messe

19 h Wö Messe für + Helga Schürkes

Aktuelles und Hinweise aufgrund von Corona!

Aktuelles:

1. Corona und Lockdown: Wir wissen zum Zeitpunkt der Redaktion nicht, was überhaupt an Veranstaltungen und Begegnungen möglich sein wird. Alles, was Sie hier lesen, setzt voraus, dass es die Anordnungen noch zulassen werden. Achten Sie täglich auf die Medien!

2. Sternsinger: Fast überall werden Spendenbriefe ausgetragen, die den Segen enthalten. Sollten Sie einen Segen für Ihre Tür benötigen, schreiben Sie uns, dann werden Sie diesen noch erhalten. Entnehmen Sie der Übersicht, wann die Sternsinger, wenn den möglich, in Ihren Straßen zu sehen sein werden. Wir freuen uns, wenn zu den Gottesdiensten am 6. 1. auch Sternsinger*innen in ihren Gewändern oder unser Kamel Karimm kommen können.

3. Königliche Sippen gesucht: Für das Sternsingen in Siefersheim am 10. 1. und in Fürfeld am 16. 1. werden Familien- oder Haushaltsgruppen gesucht, die dann als Könige durch die Straßen gehen. Melden Sie sich bitte im Pfarrbüro, wenn Sie Pfarrer Todisco unterstützen möchten.

4. Krippen: In allen Kirchen sind die Krippen zu sehen. Kommen Sie vorbei, um diese anzuschauen und beachten sie dabei stets die AHA-Regeln! Wir freuen uns, denn der Aufbau ist ja immer mit viel Arbeit verbunden. Wir danken den zahlreichen Erbauer*innen in unseren sechs Kirchen!

5. Weinköniginnen: In den Gottesdiensten am 27. 12. werden uns die Weinköniginnen aus unseren beiden Verbandsgemeinden besuchen. Wir freuen uns auf die kurze Begegnung und laden herzlich zu diesen Gottesdiensten mit Weinsegnung ein.

6. Neujahr: Wir wünschen allen viel Geduld, Gesundheit und Gottes Segen für das Jahr 2021. Gehen wir mit Zuversicht und Gottvertrauen in die uns geschenkte Zeit!

Sternsingen 2021

in der Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz

*Liebe Mitbürger*innen in Wöllstein, liebe großen und kleinen Freund*innen der
Drei Heiligen Könige!*

In diesem Jahr ist die Planung und Durchführung der Sternsingeraktion eine Herausforderung. Die diesjährige Aktion blickt auf die Menschen, insbesondere die Kinder und ihre Familien in der Ukraine, ein Land im Osten Europas, das sowohl unter Armut als auch an militärischen Konflikten mit Russland leidet. Wir hoffen, dass wir trotz Corona viele motivieren können, sich solidarisch mit der dortigen Bevölkerung zu zeigen und ihre Gaben zu geben.

Wir wollen mit den kleinen und großen Königen durch die Straßen ziehen. Zum Teil mit Bollerwagen, lauter Musik und dem Segen für Ihre Häuser.

Wenn wir Sie nicht erreichen oder Sie aufgrund der Unsicherheit die Türen nicht öffnen möchten, finden Sie in Ihrem Briefkasten ein Anschreiben mit der Kontonummer unserer Pfarrgruppe. Den Segen finden Sie dann auch im Briefkasten.

Ihre Spenden überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:
Kath. Kirche Wöllstein- Zweck: Sternsingen 21
Sparkasse Worms Alzey Ried: DE06 5535 0010 0012 0190 99

Caspar, Melchior und Balthasar hoffen, Ihnen so ab dem 27. Dezember 2020 begegnen zu können. Halten Sie Augen und Ohren auf, damit Sie die königliche Karawane nicht verpassen!
Kinder, die sich gerne am Sternsingen beteiligen wollen, können sich bei Birgitt Krause unter 06703-303310 melden.

20 * C + M + B + 21



Sternsingen 2021

Liebe Mitbürger*innen in Eckelsheim, liebe großen und kleinen Freund*innen der Drei Heiligen Könige!

Aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie und dem beschlossenen Lockdown, können Caspar, Melchior und Balthasar dieses Jahr nicht zu Ihnen nach Hause kommen! Deshalb erhalten Sie den Segen und die Einladung zur Spende mit einem Schreiben, das Sie am 02.01.2021 in Ihrem Briefkasten finden.

Ihre Spenden überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:

Friedenslichtfenster am Remigiusheim. Das Licht kann in allen Kirchen mitgenommen werden.

Kath. Kirche Wöllstein - Eckelsheim

Zweck: Sternsingen 2021

Sparkasse Worms Alzey Ried: DE06 5535 0010 0012 0190 99

Falls Sie keine Möglichkeit zum Überweisen haben, können Sie ab dem 02.01.2021 bei Familie Epp in der Gosselsheimer Straße 5 in Eckelsheim einen Umschlag mit Ihrer Spende in den Briefkasten einwerfen. Die Spende wird dann umgehend an Herrn Pfarrer Todisco weitergeleitet.



Königliche Horden ziehen durch die Gassen,
meist ohne Klingeln anzufassen!



Neben dem Einwerfen der Spendenbriefe werden
sich unsere Sternsinger auch sehen lassen:

In Wöllstein wie gewohnt vom 27. 12.20 bis zum 6.1.21

In Wonsheim und Eckelsheim am 2. Januar

In Gumsheim und Stein-Bockenheim am 3. Januar

In Siefersheim am 10. Januar

**Achten Sie auf alle zusätzliche Informationen im Amtsblatt
und im kommenden Pfarrbrief. Wir danken Ihnen für das
Überweisen der Spende. Ihre Pfarrgruppe Rhein Hessische
Schweiz!**

Katholische Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard Wendelsheim

Sternsingen 2021 in Wendelsheim

Liebe Freundinnen und Freunde der Sternsinger!

In diesem Jahr ist die Sternsingeraktion leider nicht im vertrauten Rahmen durchführbar. Trotzdem werden alle Haushalte in Wendelsheim, die sich in den letzten Jahren angemeldet hatten, den Segen in Form des bekannten Aufklebers mit einem Begleitschreiben und einem Flyer erhalten. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Spende diesmal überweisen, und zwar auf das Konto

Katholische Kirchengemeinde Erbes-Büdesheim

Pax-Bank IBAN: DE59 3706 0193 4000 4650 09

Zweck: Sternsingeraktion Wendelsheim, das Sie auch auf der Rückseite des Flyers finden. Von dort aus wird das Geld an das Kindermissionswerk weitergeleitet. Sie unterstützen damit wichtige Projekte für Kinder auf der ganzen Welt.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende.

Turn- und Sportgemeinde 1848 e.V. Gau-Bickelheim



Liebe Sportler/innen, liebe Mitglieder,
ein in privater und sportlicher Hinsicht
ungewöhnliches Jahr geht zu Ende.

Durch Corona musste im März erstmals der gesamte Sportbetrieb ruhen. Ab Mai gab es Lockerungen und nach den Sommerferien durfte auch die VG-Turnhalle wieder genutzt werden. Leider mussten wir im November den Sportbetrieb in der Halle und auch im

Fußball erneut einstellen – und wissen nicht, wann es weitergeht. Doch die Gesundheit geht vor und die TSG trägt diese Einschränkungen mit.

Der Vorstand ist sehr dankbar, dass Ihr Mitglieder uns treu geblieben seid.

Wir wünschen Euch allen wie auch den Übungsleitern und Unterstützern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gutes, gesundes neues Jahr.

Siefersheim

Weihnachtsgrüße des GV Einigkeit 1879 Siefersheim e.V.

Auch uns als Chor hat die Pandemie natürlich besonders hart getroffen. Wir konnten, seit dem ersten Lockdown im März, keine einzige Singstunde mehr abhalten und sämtliche Termine mussten abgesagt werden.

Wir möchten allen unseren Sängern, Mitgliedern, Unterstützern und Freunden für ihre Treue und Loyalität zu unserem Verein danken.

Zur Advents- und Weihnachtszeit wünschen wir allen eine geruhsame und erholsame Zeit.

bleibt gesund! Schon jetzt freuen wir uns auf den Tag, an dem wir uns in trauer Runde wieder sehen.

Wöllstein

Der TC Wöllstein informiert

Wie schon in den Jahren zuvor, konnte der TC auch in diesem Coronajahr Nordmantannen zum Verkauf anbieten. Diese wurden ungepflanzelt und frisch geschlagen aus der Eifel nach Wöllstein transportiert. Ein bisschen spannend war es schon unter Coronabedingungen den Verkauf zu starten. Alle Bäume mussten weitläufig auf dem Gelände des TC verteilt werden. Glühwein, Kinderpunsch, heiße Suppe und Kuchen - wie sonst üblich - durften nicht angeboten werden. Würde man durch Verkauf und durch Spenden, für die Lieferung frei Haus, die Jugendarbeit des TC auch im nächsten Jahr unterstützen können? Alle fleißigen Helfer durften zufrieden sein. Fast alle Bäume fanden eine(n) Besitzer(in). So bedankt sich der TC sehr herzlich bei allen Helfern, die diese schöne Aktion wieder möglich gemacht haben und bei allen treuen und neuen Kunden.

Auch in diesem schwierigen Jahr wünschen wir allen Mitgliedern und Unterstützern ein frohes, friedvolles und gesehnetes Weihnachtsfest.



Kleine Helfer beim Einsetzen der Bäume.

Aus Vereinen und Verbänden

Gau-Bickelheim

Bücherei Gau-Bickelheim

Wir wünschen allen Lesern und ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Die Bücherei ist leider derzeit geschlossen. Wir hoffen, dass wir bald wieder im neuen Jahr für Sie da sind. Bis dahin bleiben Sie gesund!!

Ihr Büchereiteam Gau-Bickelheim



Fertig für den Transport in die Häuser.



Verein für Freunde und Förderer der Wöllsteiner Schulen e.V.

Absage Mitgliederversammlung

Die für 8.01.2021 angesetzte Mitgliederversammlung muss erneut abgesagt werden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.



Adventskalender

vom Förderverein der KiTa Rassellbande/Wöllstein

Die tagesaktuelle Ziehung kann verfolgt werden unter



Gewonnen haben die Kalender mit der Nummer:

- | | | | |
|------------|-------------------------|------------|--------------------|
| 09.12.2020 | 013, 060, 074, 090, 119 | 13.12.2020 | 096 |
| 10.12.2020 | 072 | 14.12.2020 | 069, 102, |
| 11.12.2020 | 045 | 15.12.2020 | 083, 111, 055, |
| | | | 006, 080 |
| 12.12.2020 | 075 | 16.12.2020 | 117, 025, 078, 104 |

Ein großes Dankeschön an die Unterstützer bei Druck und Kosten, Sponsoren der Gewinne, Verkaufsstellen und den Käufern der Adventskalender, die so die Arbeit des Fördervereins der KiTa Rassellbande in Wöllstein unterstützt haben.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH den Gewinnern

TuS 1863 Wöllstein e.V

Weihnachtsgrüße

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Mitbürger, ein ungewöhnliches Jahr mit vielen persönlichen Einschränkungen für uns alle liegt hinter uns. Auch im Sport mussten wir viele Einschränkungen hinnehmen und wir können heute noch nicht sagen, wann ein regelmäßiges Sportangebot wieder möglich sein wird. Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern, die uns in diesem Jahr die Treue gehalten haben und wünschen Ihnen allen besinnliche Feiertage und einen guten Jahreswechsel, verbunden mit den besten Wünschen für das vor uns liegende Jahr und unser aller Gesundheit.

Wonsheim

Fernsehsitzung beim Carnevalverein 1914 Wonsheim

Wir haben ja angekündigt, dass wir unsere Kampagne absagen müssen und dafür eine große CVW-Fernsehsitzung für einen närrischen Abend mit der Familie und Freunden zuhause planen. Unsere Fernsehsitzung findet auf jeden Fall statt. Ortsbürgermeister Jochen Emrich steigt in die Bütt. Unser zweiter Vorsitzender Mirco Neuhaus wird mit der deutschen Weinprinzessin Eva Müller ein Zwiegespräch machen. Die Nachwuchsfasnachter Tim Friederich, Melle Weinsheimer und Anton Glas sind mit dabei. Willi Roos steigt mit seiner Enkelin Leni in die Bütt und das Dunselbühnchen ist mit dabei. Erwin Bloth schlüpft in seine Paraderolle als Westernhagen und Anne Vogel wird wieder als Lehrerin in der Bütt zu sehen sein. Moderiert wird das ganze von unserem 1. Vorsitzenden und Sitzungspräsidenten Karsten Emrich und seinem Stellvertreter Mirco Neuhaus. Dazu gibt es noch ein paar besondere Höhepunkte aus vielen Jahrzehnten Fastnacht beim CVW. Es gibt ein Wiedersehen mit den Duzelbachgermanen und ihrem Elwetritsche, den tanzenden Landfrauen und dem Männerballett TTSG. Die Urfasnachterin Hilde Elbert wird zu sehen sein, das Chaos-Team Boris Schön und Martin Glaser, Auftritte der Garde aus den 1980er Jahren, der Happy-Hour-Club der Landjugend ist genauso mit dabei wie der singende CVW-Vorstand und Altbürgermeister Philipp Schön mit seiner Fräse. Die ultimative CVW Fernsehsitzung „Maskenball dehaam“ findet am Samstag, 30. Januar 2021 statt, dann verteilen wir die Tüten. Die Fastnachts-Dudd kann ab sofort bestellt werden. Mehr Informationen gibt es unter www.cv-wonsheim.de, auf unseren sozialen Netzwerken bei Facebook und Instagram und zwischen den Jahren im Briefkasten.

Was sonst noch interessiert

Landesamt für Steuern

Kostenlose elektronische Steuererklärung mit ELSTER nun über Online-Plattform

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen, entweder mit einer im Handel erhältlichen Software oder der von der Finanzverwaltung kostenlos angebotenen Online-Plattform „Mein ELSTER“ (unter www.elster.de). Dies hat viele Vorteile:

- mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs können zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch (ab dem 28. Februar eines Jahres) vorliegende Daten direkt in die Steuererklärung übernommen werden
- Daten aus dem Vorjahr können ohne erneutes Eintragen per Hand übernommen werden

Neben der elektronischen Abgabe der Steuererklärung können auch verschiedene Anträge, Mitteilungen und Einsprüche auf digitalem Weg an das Finanzamt gesendet werden.

Altes Programm ElsterFormular wird durch Mein ELSTER abgelöst

Diejenigen, die bislang das Programm „ElsterFormular“ verwendeten, sollten jetzt zu „Mein ELSTER“ umsteigen. Denn ElsterFormular stand letztmalig für die Erstellung der Steuererklärung des Jahres 2019 zur Verfügung und wird ab der Steuererklärung für das Jahr 2020 durch „Mein ELSTER“ abgelöst.

Eine Registrierung ist bereits jetzt möglich und ebnet den Umstieg. Insbesondere Arbeitnehmern wird empfohlen, sich mit ihrer steuerlichen Identifikationsnummer zu registrieren, um die Vorteile von Mein ELSTER zu nutzen.

So funktioniert der Umstieg:

Nach erfolgter Registrierung können die Daten komfortabel und schnell aus ElsterFormular exportiert werden.

Hilfe für diesen Umstieg bieten die Klickanleitungen des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz zur „Datenübernahme von ElsterFormular zu Mein ELSTER“ unter www.fin-rlp.de/elster.

Ab Januar 2021:

Neue Werte in der Rentenversicherung

Zum Jahresbeginn 2021 ändern sich wieder wichtige Werte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier ein Überblick:

Beitragsbemessungsgrenze steigt

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt 2021 auf monatlich 7 100 oder jährlich 85 200 Euro. Wer mehr verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Beiträge zur Rentenversicherung. Die Anpassung richtet sich nach dem prozentualen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2019 im Verhältnis zu 2018.

Freiwillige Versicherung

Wer nicht schon per Gesetz versicherungspflichtig ist und freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen möchte, kann 2021 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1 320,60 Euro im Monat wählen. Freiwillige Beiträge für 2020 können noch bis 31. März 2021 gezahlt werden. Dann gelten die Werte aus 2020, nämlich mindestens 83,70 Euro und höchstens 1 283,40 Euro monatlich.

Altersgrenzen steigen weiter

Für 1958 geborene Versicherte, die 2021 die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente ab 63) erhalten können, erhöht sich die Altersgrenze um 2 Monate auf 64 Jahre. Die gleiche Altersgrenze gilt auch für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Bei den anderen Altersrenten steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat, sodass 1956 Geborene eine abschlagsfreie Regelaltersrente erst mit 65 Jahren und 10 Monaten erhalten.

Beitragssatz bleibt unverändert

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bleibt auch 2021 unverändert bei 18,6 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte.

Auch im zweiten Lockdown: Arbeit der Rentenversicherung geht weiter

Auch im zweiten Lockdown geht die Arbeit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (DRV) weiter. Geldleistungen werden ausbezahlt, Anträge bearbeitet und Versicherte, Rentner und Arbeitgeber weiter beraten. Allerdings werden mehr Mitarbeitende als sonst zu dieser Jahreszeit Urlaub nehmen, um Kontakte zu reduzieren und so dem Aufruf der Politik Geltung zu verschaffen. Die DRV bittet Ihre Kunden daher um Verständnis, wenn es im Einzelfall etwas länger dauern sollte, bis eine Anfrage oder ein Antrag bearbeitet ist.

Erreichbar per Telefon und Mail

Erster Kontaktpunkt für Anfragen sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Sachbearbeitung. Zusätzlich steht das Servicetelefon 0800 1000 480 16 zur Verfügung - von 7:30 Uhr bis 18 Uhr (freitags bis 15:30 Uhr) - sowie die Mailadresse service@drv-rlp.de

Notdienst zwischen den Feiertagen

Für dringende, unaufschiebbare Fälle gibt es am 28., 29. und 30. Dezember einen Notdienst, der über das Servicetelefon 0800 1000 480 16 erreichbar ist.

Beratungen telefonisch

Für individuelle Beratungsgespräche stehen die Beraterinnen und Berater weiterhin über das Servicetelefon 0800 1000 480 16 zur Verfügung. Aktuell nicht mehr möglich sind persönliche Beratungen vor Ort in den Beratungsstellen sowie Sprechtagen in den Gemeinden. Auch die ehrenamtlichen Versichertenberater können keine Beratung vor Ort anbieten, sind aber telefonisch erreichbar.

Anträge am besten online stellen

Wer zurzeit einen Antrag stellen möchte, macht das am besten online. Schnell und sicher geht der Antrag dann an die DRV. Die Online-Dienste sind direkt auf der Internetseite www.drv-rlp.de abrufbar. Bei Fragen sind die Berater am Telefon behilflich.

Aktuelle Infos immer unter www.drv-rlp.de

Alle Informationen gibt es immer ganz aktuell auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz www.drv-rlp.de

Ende des redaktionellen Teils

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.



www.wittich.de

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Brandenburg)

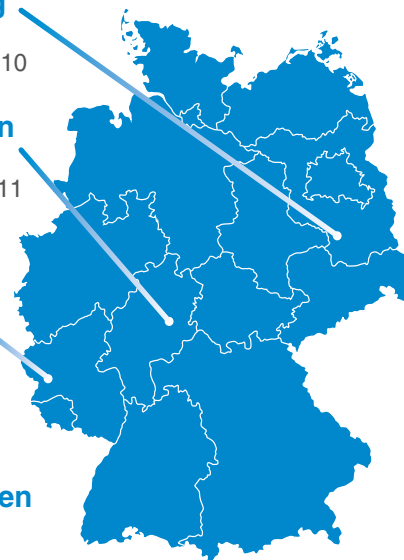
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)

Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken, Service für Kunden, Qualität die begeistert.



HeimatSpuren... denn Heimat ist,
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege
der **HeimatSpuren** in einer
Broschüre - jetzt beim
GesundLand Vulkaneifel!

GesundLand Vulkaneifel www.heimat-spuren.de
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 info@gesundland-vulkaneifel.de



**GESUNDLAND
VULKANEIFEL**



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
 i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!








BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier!



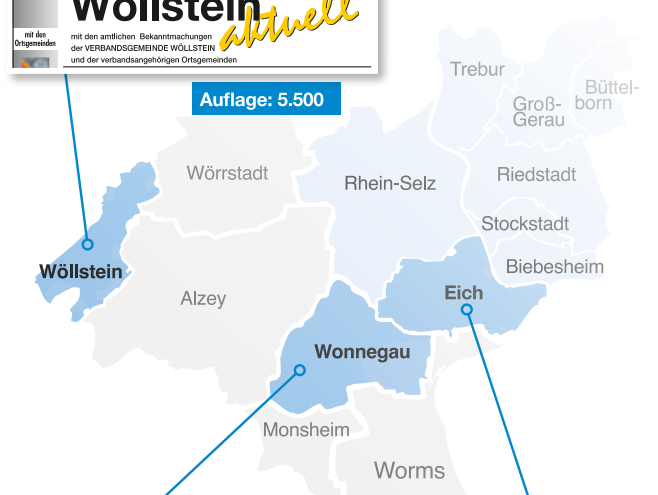

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

Auch im Umland!

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete



NACHRICHTENBLATT Wöllstein aktuell
 mit den amtlichen Bekanntmachungen der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden
 Auflage: 5.500

Amtsblatt
 der Verbandsgemeinde Wonnegau
 mit den Ortsgemeinden Biebesheim • Bismerten • Eiteldorfen • Föhren • Gundersheim • Gundersheim • Gundersheim • Hangelshausen • Heimbach • Mönchshausen • Wörrstadt und der Stadt Ochsenheim
 Auflage: 9.600

NACHRICHTENBLATT EICH
 Auflage: 6.500



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die ihr Mitgefühl auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und denen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Peter Wirth

Im Namen der Familie:
Helga Wirth

* 02.09.1935
 † 24.11.2020

Siefersheim,
 im Dezember 2020

JOBS  **jobs-regional.de**

IN IHRER REGION Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

STARTE DEINE ZUKUNFT MIT EINER WELTKLASSE-AUSBILDUNG.

Und zwar mit deiner **AUSBILDUNG ZUM MECHATRIKER (M/W/D) oder AUSBILDUNG ZUM ZERSPANNUNGSMECHANIKER (M/W/D)**

bei KHS im September 2021 an unserem Standort in Bad Kreuznach.

Bei uns lernst du die Montage komplexer Maschinen, Anlagen und Systeme.

Du bist nicht nur technikaffin, sondern auch engagiert, leistungsbereit und offen für Neues? Zudem arbeitest du gerne im Team und findest Internationalität spannend? Dann suchen wir genau dich!

Wir freuen uns, dich kennenzulernen.

Bitte sende deine vollständigen Bewerbungsunterlagen an: Max Jung, DieAusbildungswerkstatt.SUED@khs.com

Aktuelle Stellenausschreibungen und Informationen zum Unternehmen KHS findest du auf unserer Webseite khs.com/karriere



DU UND KHS ZUSAMMEN SIND WIR WELTKLASSE



Weitere Infos auf khs.com/ausbildung



Filling and Packaging – Worldwide

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

„ A BIS Z „

Ihre regionalen Partner auf einen Blick...



Kunst & Antiquitäten

*Kaufe alte Möbel, Porzellan, Gemälde,
alten Modeschmuck, alte Mode,
alte Bestecke, komplette Haushalte*

Garantiert seriöse Bewertung und Kaufabwicklung
Neue Telefonnummer 0671-79612489

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WÖLLSTEIN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Julia Marks

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0171 1998826

j.marks@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



wünschen wir allen Leserinnen und Lesern, Kunden, Geschäftspartnern, Speditionen, Fahrern, Zustellern und Freunden unseres Hauses. Die Geschäftsführung, das Außendienst-Team und die Belegschaft.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

www.wittich.de
www.facebook.de/wittich.foehren

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



FASIG
- Fleischer Fachgeschäft -
55576 Sprendlingen - Gertrudenstr. 3
Telefon (0 67 01) 4 69 - info@fasig.de



Metzgerei-Bestellfax:
0 67 01 / 91 17 74

Mittwochs-Spartüte am 30. Dezember

**1 paar Siedewurstchen
+ 1 Becher Kartoffelsalat**
4,00 EUR

UNSER ANGEBOT
von Mo., 28. Dezember bis Sa., 02. Januar

Sauerbraten nach Hausfrauenart eingelegt	100 g	1,59
Hähnchenschenkel auch gewürzt	100 g	0,79
Schweineschnitzel aus der Keule, mager	100 g	1,19
Kasselerbraten mild gepökelt und geräuchert	100 g	1,39
Rinds- + Schweinewurstchen mit Phosphat	100 g	1,19
Kartoffelsalat mit Mayonnaise, eigene Herstellung	250 g	1,80
Gouda deutsch 48% Fett i. Tr.	100 g	0,79

Sonderaktion

Kotelett kg nur **6,50 €**
(Solange der Vorrat reicht!)



- Anzeigen -

FROHE Weihnachten

*Fröhliche Weihnachten
und alles Gute für das nächste Jahr*

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen,
wünschen wir allen Kunden, Freunden
und Bekannten



WIRTH Kreuznacher Straße 14
55546 Neu-Bamberg

HEIZUNGSTECHNIK GMBH

GAS • HEIZUNG • SANITÄR

Tel. 0 67 03 / 960 170 - 71
Fax 0 67 03 / 960 169

NOTDIENST
0170 - 3206851
Auch an Sonn- und Feiertagen

Liebe Kundinnen und Kunden,



ein nicht ganz leichtes Jahr für uns alle neigt sich langsam dem Ende zu. Diese Gelegenheit möchten wir nutzen, um uns bei Ihnen für Ihre Treue und Unterstützung zu bedanken.

Der Einzelhandel kämpft seit Jahren gegen die Online-Anbieter, aber dieses Jahr trifft es uns besonders hart. Umso schöner ist es, dass Sie uns trotz der ungewohnten Umstände treu geblieben sind bzw. bleiben und Ihre Einkäufe trotz allem in unserem Laden getätigt haben bzw. tätigen.

Nun schauen wir voller Zuversicht in Richtung 2021 und wünschen Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein schönes Weihnachtsfest. Kommen Sie gut ins neue Jahr und bleiben Sie gesund!

Inge und Giovanni Sinopoli und Team

Sinopoli bellezze
Alzeyer Straße 3 + 4 · D-55597 Wöllstein
Telefon: 0 67 03 - 18 61 · Fax: 0 67 03 - 43 48
info@schreibwaren-sinopoli.de · www.schreibwaren-sinopoli.de

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
frohe Festtage und für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und
Wohlergehen.*

Wäscherei und Heißmangel
Beatrix Dengler
Amtsgasse 17 · 55546 Neu-Bamberg
Telefon: 0 67 03 / 33 69

Jetzt auch in Wendelsheim, Tel.: 06734/8285

Hol- u. Bringservice



„Gemeinsam schwere Wege gehen“



Bestattungsinstitut Lothar KRON

Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Sprendlingen, Am Dorfgraben 13 (Ecke Wassergasse / Feldgasse)

www.bestattungen-kron.de

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich

Tel. 0 67 03 - 12 45

Fr. Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 96 03 79



Norbert Stein

Elektrotechnik
Heizung · Sanitär

Lassen Sie sich
fachmännisch beraten!

TV · SAT · Hausgeräte · Elektroinstallation

SERVICE · REPARATUR · VERKAUF
aller Marken

Alarmanlagen · Haustechnik · EIB
KNX · E-Check · Photovoltaik

Raiffeisenstr. 4 · 55599 Wonsheim · Tel. (0 67 03) 96 01 43

www.elektrotechnik-stein.de



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

• Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und
Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
• Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190



**Gerüstbau
Selim**

Untere Gewerbestraße 24 | 55546 Pfaffen-Schwabenheim

Mobil: 0176 84574632

Mail: GeruestbauSelim@web.de

RHV
RAUMAUSSTATTUNG & HAUSMEISTERSERVICE

Chris Voigt

Ringstraße 40 · 55599 Eckelsheim

• Malerarbeiten • Gartenarbeiten
• Bodenbeläge • Parkplatzreinigung
• Trockenbau • Objektbetreuung

Tel.: 0 67 03 - 61 30 25

Fax: 0 67 03 - 61 30 24

Mobil: 0152-33620843

www.rhv-voigt.de

Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber
inkl. Entsorgung!!!

Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

**guido
müller**

Sanitär
Heizung
Klimatechnik GmbH
Elektro- und MSR-Technik



Geschäftsführer: Guido Müller
Kreuzstraße 4 · 55599 Stein-Bockenheim
Tel. 0 67 03 / 41 22 · Fax 0 67 03 / 41 47
E-Mail: Mueller-heizung@t-online.de
Internet: <http://www.mueller-shk.de>

ELEKTRO SCHOBER

Wir installieren Photovoltaikanlagen



Ihr Partner für:

- * Elektroinstallationen aller Art
- * Sat-Anlagen
- * Klingel & Sprechanlagen
- * Telefonanlagen ISDN-Anlagen
- * EDV-Verdrahtung und Vernetzung
- * Photovoltaikanlagen seit 2004

Referenzen und Bilder von PV-Anlagen

unter www.elektro-schober.de



Tel. 06703-941968

Seit 2004 mehr als 300 installierte Photo-
voltaikanlagen von Wöllstein bis Gensingen
und Umgebung. Unsere Erfahrung = Ihr Gewinn

REFERENZEN unter www.elektro-schober.de 55599 Stein-Bockenheim (Wöllstein) Fax: 06703-941969